



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Gesundheit und Soziales

Sektion Gesundheitsversorgung

Bearbeitungsreglement – gültig ab 1.1.2020

Daten der Leistungserbringer nach Art. 59a KVG

Über dieses Dokument

Autor:	Jacques Huguenin
Version:	2020
Datum:	20.12.2019
Registrierung:	622.02-00403

Gültigkeit:

In Kraft ab dem: 1. Januar 2020

Gültig für die entsprechenden Erhebungen ab Datenreferenzjahr 2020 (ab Erhebungsjahr 2021).

Anpassungen sind nur möglich nach Anhörung der betroffenen Kreise gemäss Artikel 30c KVV und führen zu einer neuen Version ohne rückwirkende Gültigkeit.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	8
1.1	Ausgangslage	8
1.2	Abgrenzung und Grundsätze.....	9
1.2.1	Geltungsbereich.....	9
1.2.2	Verantwortung.....	10
1.2.3	Grundsätze.....	10
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	11
2	Dokumentation	12
2.1	System und Organe	12
2.2	Modalitäten der Datenflüsse.....	13
3	Organisation	15
3.1	Organigramm	15
3.2	Verantwortliche Stellen.....	15
4	Bearbeitung von Daten	16
4.1	Beschreibung der Datenfelder.....	16
4.2	Datenkategorien und Erhebungsinhalte	16
4.3	Abläufe Datenprozess	18
4.3.1	Datenbeschaffung: Initialisierung.....	19
4.3.2	Datenbeschaffung: Erhebung	19
4.3.3	Datenverarbeitung: Aufbereitung	20
4.3.4	Datenverarbeitung: Analyse und Diffusion	20
4.4	Datensicherheit und Datenschutz.....	20
4.4.1	Verschlüsselung.....	20
4.4.2	Anonymisierung	20
4.5	Weitergabe der Daten	23
5	Kontrollverfahren und Massnahmen	23
6	Datenweitergabe nach Leistungserbringer, Datenempfänger und Zweck	24
6.1	Spitäler und Geburtshäuser	26
6.1.1	Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Krankenhausstatistik“ (Anhang 59 Statistikerhebungsverordnung)	27
6.1.2	Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Medizinische Statistik der Krankenhäuser“ (Anhang 62 Statistikerhebungsverordnung)	34
6.1.3	Weitergabe der Daten aus der „Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern“ (Anhang 194 Statistikerhebungsverordnung)	39
6.2	Arztpraxen und ambulante Zentren	43
6.2.1	Weitergabe der Daten aus der „Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren“ (Anhang 193 Statistikerhebungsverordnung)	44
6.3	Pflegeheime	49

6.3.1	Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Statistik der sozial-medizinischen Institutionen“ (Anhang 58 Statistikerhebungsverordnung)	50
6.4	Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen	59
6.4.1	Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)“ (Anhang 60 Statistikerhebungsverordnung)	60
Anhang 1		65
Anhang 2		68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Prozessphasen	10
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Datenflusssystems	12
Abbildung 3: Organigramme der linienverantwortlichen Stellen	15
Abbildung 4: Funktionale Organisation der zuständigen Stellen	16
Abbildung 5: Prozessphasen, Informationssystem und Datenflüsse	18
Abbildung 6: Schematische Darstellung der Erzeugung des anonymen Verbindungscode (AVC)	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der Datenflüsse	13
Tabelle 2: Datenkategorien nach Artikel 59a KVG.....	17
Tabelle 3: Prozess der Erzeugung des anonymen Verbindungscode (AVC)	22
Tabelle 4: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Spitäler und Geburtshäuser, nach Empfänger und Gesetzesauftrag.....	26
Tabelle 5: Betriebsdaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail.....	27
Tabelle 6: Finanzdaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	28
Tabelle 7: Aggregierte Personaldaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	30
Tabelle 8: Aggregierte Kostendaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	31
Tabelle 9: Anonymisierte Personaldaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	33
Tabelle 10: Aggregierte Leistungsdaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	34
Tabelle 11: Aggregierte Patientendaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail.....	35
Tabelle 12: Anonymisierte Leistungsdaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	36
Tabelle 13: Anonymisierte Patientendaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	37
Tabelle 14: Aggregierte Leistungsdaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	39
Tabelle 15: Aggregierte Patientendaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail.....	40
Tabelle 16: Anonymisierte Leistungsdaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	41
Tabelle 17: Anonymisierte Patientendaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail	42
Tabelle 18: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Arztpraxen und ambulanten Zentren, nach Empfänger und Gesetzesauftrag.....	43
Tabelle 19: Betriebsdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail	44
Tabelle 20: Finanzdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail	45
Tabelle 21: Aggregierte Personaldaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail	46
Tabelle 22: Aggregierte Patientendaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail	47
Tabelle 23: Aggregierte Personaldaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail	48
Tabelle 24: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Pflegeheime, nach Empfänger und Gesetzesauftrag	49
Tabelle 25: Betriebsdaten der Pflegeheime im Detail	50
Tabelle 26: Finanzdaten der Pflegeheime im Detail	51
Tabelle 27: Aggregierte Personaldaten der Pflegeheime im Detail	53
Tabelle 28: Aggregierte Leistungsdaten der Pflegeheime im Detail	54
Tabelle 29: Aggregierte Patientendaten der Pflegeheime im Detail	55
Tabelle 30: Anonymisierte Personaldaten der Pflegeheime im Detail	56
Tabelle 31: Anonymisierte Leistungsdaten der Pflegeheime im Detail.....	57

Tabelle 32: Anonymisierte Patientendaten der Pflegeheime im Detail	58
Tabelle 33: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, nach Empfänger und Gesetzesauftrag	59
Tabelle 34: Betriebsdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail	60
Tabelle 35: Finanzdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail	61
Tabelle 36: Aggregierte Personaldaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail	62
Tabelle 37: Aggregierte Leistungsdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail	63
Tabelle 38: Aggregierte Patientendaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail	64

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BStatG	Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 431.01
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, SR 235.1
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, SR 832.10
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung, SR 832.102
MARS	Projekt „Modules Ambulatoires des Relevés sur la santé“
PUE	Preisüberwachung
SDAP	Statistischer Datenaufbereitungsprozess
SR	Systematische Rechtssammlung
VKL	Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung, SR 832.104
VD SG	Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.11

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen seiner Botschaft vom 15. September 2004 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG (Spitalfinanzierung, BBl 2004 5551) hat der Bundesrat unter anderem vorgeschlagen, die Pflicht zur Datenlieferung seitens der Leistungserbringer auszuweiten. Der entsprechende Artikel 22a (ab 1. Januar 2016 inhaltsgleich als Artikel 59a verschoben) KVG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und sieht vor, dass nicht nur Spitler und Pflegeheime, sondern alle zugelassenen Leistungserbringer diejenigen Daten bekannt zu geben haben, die bentigt werden, um die Anwendung der KVG-Bestimmungen ber die Wirtschaftlichkeit und Qualitt der Leistungen zu berwachen. In diesem Sinne wurde die Datenlieferungspflicht ausgeweitet und die Verpflichtung zur kostenlosen Datenlieferung in Absatz 2 explizit festgehalten.

In Artikel 59a Absatz 1 KVG werden die zu erhebenden Angaben beispielhaft aufgezhlt. Es handelt sich dabei grostenteils um die bisher im Artikel 30 KVV (aufgehoben mit Wirkung seit dem 1. Januar 2009) genannten Angaben. Diese sollen u.a. ein Bild ber die Ttigkeit, Einrichtung sowie Rechtsform der Leistungserbringer, die Anzahl und Struktur der Beschftigten und Patientinnen / Patienten sowie die erbrachten Leistungen ermglichen. Die Anonymitt der Daten der Patientinnen und Patienten bleibt gewahrt.

Artikel 59a Absatz 3 KVG regelt die Erhebung der Angaben und deren Weitergabe. Indem die gleichen Daten sowohl fr administrative wie auch fr statistische Zwecke Verwendung finden, sollen die Datenlieferanten entlastet und zugleich Synergieeffekte erzielt werden. Die Forderung in Artikel 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG, SR 431.01) nach einer expliziten gesetzlichen Grundlage fr die Weitergabe der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten fr administrative Zwecke ist mit Artikel 59a KVG erfllt. Damit dies in der Praxis auch erfolgen kann, muss jedoch sichergestellt werden, dass die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG erhobenen Daten tatschlich weitergegeben und entsprechend genutzt werden drfen. Fr die Organe der Krankenversicherung ist es fr die Ausbung ihrer gesetzlichen Aufgaben unabdingbar, dass auch nominative Einzeldaten der Leistungserbringer (juristische Personen) ausgetauscht werden knnen. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass insbesondere bei der berwachung der Wirtschaftlichkeit und Qualitt der Leistungen nur dann eine objektive Prfung erfolgen kann, wenn die Leistungen nach KVG mit denjenigen anderer Leistungserbringer verglichen werden knnen. Neben dem Bundesamt fr Gesundheit (BAG) als das fr den Vollzug der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zustndigem Fachamt bentigen hier vor allem der Eidgenssische Preisberwacher (PUE), die Kantone sowie die Versicherer Datengrundlagen, um ihren Gesetzesauftrag zu erfllen. Ergnzt wird diese Bestimmung mit dem Hinweis, dass die Daten verffentlicht werden.

Die Ausweitung des Datenflusses bedarf einer Konkretisierung auf Verordnungsstufe. In Artikel 59a Absatz 4 KVG wird diese Kompetenz an den Bundesrat delegiert. Dadurch kann namentlich Folgendes nher geregelt werden: Da sich die zugelassenen Leistungserbringer in verschiedener Hinsicht stark voneinander unterscheiden (Spitler, rzte und rztinnen, Pflegeheime, Apotheker und Apothekerinnen, Laboratorien, Heilbder und Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause), sind die Anforderungen an die Daten, die Aufschluss ber die Wirtschaftlichkeit und Qualitt der Leistungen geben, unterschiedlich. Zudem ist festzulegen, welche datenschutzrechtlichen Massnahmen dabei getroffen werden. Die Bestimmungen nach Absatz 4 sind am 1. August 2016 mit den nderungen der Verordnung vom 27. Juni 1995 ber die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) vom 26. Juni 2016 in Kraft getreten (Artikel 30, 30a, 30b, 30c, 31 und 31a).

Keinen Anpassungsbedarf bezglich einer Ausweitung des Datenflusses gibt es zurzeit im Bereich der Krankenhausstatistik und der medizinischen Statistik der Krankenhuser. Diese Statistiken werden bereits seit 1997 erhoben und sind gut etabliert. Basierend auf diesen Erhebungen publiziert das BAG

Kennzahlen zu den Schweizer Spitälern, den Pflegeheimen sowie Qualitätsindikatoren der Schweizer Akutspitäler.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch das Projekt MARS (Modules Ambulatoires des Relevés sur la Santé), mit welchem das Bundesamt für Statistik (BFS) Daten bei den ambulanten Leistungserbringern erheben will, damit die Transparenz im Gesundheitswesen der Schweiz verbessert werden kann und die Datenlücken bei der ambulanten Gesundheitsversorgung geschlossen werden. Das Ziel ist, die bereits vorhandenen Daten aus dem stationären Bereich mit den Daten aus dem ambulanten Sektor zu ergänzen. Als Ergebnis entsteht ein integrales statistisches Gesundheitsinformationssystem, welches Analysen über die Tätigkeiten und die Strukturen des gesamten Gesundheitswesens ermöglicht.

Gestützt auf Artikel 30c KVV erstellt das BFS ein Bearbeitungsreglement für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten der Leistungserbringer. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit macht dieses genaue Aussagen zur Bestimmung der Daten für die Erhebung, zu den Modalitäten der Erhebung, wie Lieferfristen und Periodizität, zur Umsetzung der generellen Datenkategorien in detaillierten Erhebungsinhalte, den Umfang und den Prozess der Bearbeitung von Daten für deren Weitergabe, sowie die Massnahmen zum Schutz von Personendaten. Dieses Bearbeitungsreglement ist jedoch allgemeiner Natur in dem es die Umsetzung von Artikel 59a KVG beschreibt ohne die technischen Spezifitäten der einzelnen Erhebungen zu präzisieren. Diese werden durch ein spezifisches Bearbeitungsreglement für die jeweilige Erhebung abgedeckt, welches sich auf den strikten Erhebungsprozess bezieht, basierend auf das BStatG und das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), unabhängig der Nutzung der Daten.

Der Artikel 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz definiert das Prinzip der Erstellung eines Bearbeitungsreglements bei Datensammlungen und beruht auf präzisen Kriterien. Da die Erhebungen vom BFS, die mit der Erfüllung des Auftrages aus dem KVG (siehe nächstes Kapitel) einhergehen, gerade diese Kriterien erfüllen, wird jeweils ein spezifisches Bearbeitungsreglement für jede Erhebung angewendet. Diese werden in diesem Dokument referenziert und enthalten alle spezifischen und erhebungsrelevanten Beschreibungen der Schutzmassnahmen und Datensammlungsprozesse.

1.2 Abgrenzung und Grundsätze

1.2.1 Geltungsbereich

Das BFS erhebt und bearbeitet die Daten der Leistungserbringer aus zwei Gründen:

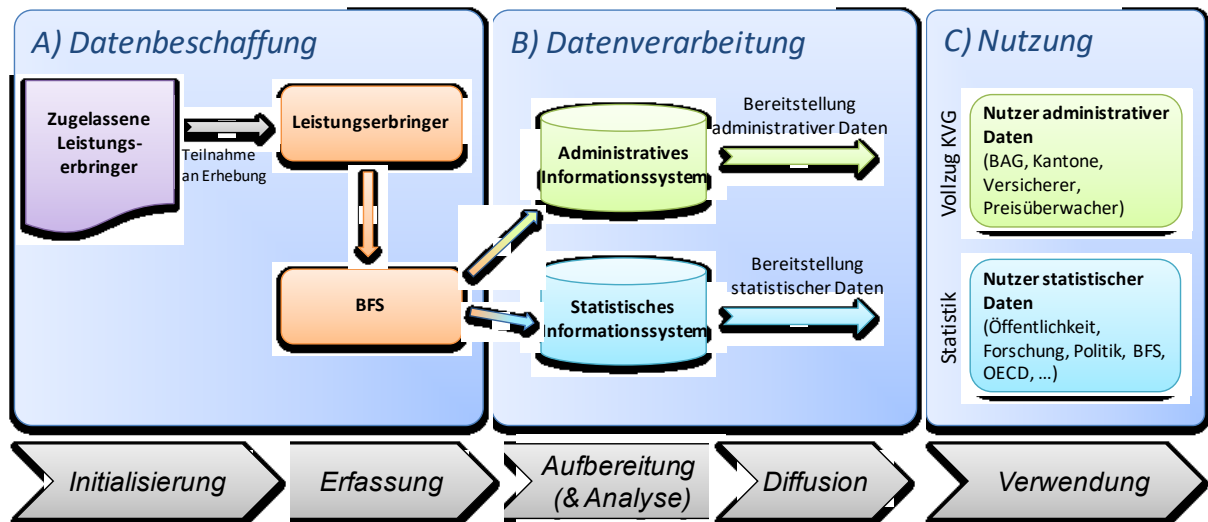
- a) Statistische Verwendung. Gestützt auf das Bundesstatistikgesetz (BStatG) werden diese Daten für die Gesundheitsversorgungsstatistik erhoben und bearbeitet; die einzelnen Erhebungen werden im Anhang der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) aufgelistet. Gestützt auf Artikel 23 KVG werden diese Daten zur Erarbeitung der statistischen Grundlagen zur Beurteilung der Funktions- und Wirkungsweise des KVG verwendet (statistische Bearbeitung).
- b) Aufsichtsrechtliche Verwendung. Gestützt auf Artikel 59a KVG und Artikel 30, 30a, 30b, 30c, 31 und 31a KVV erhebt und bearbeitet das BFS diese Daten, und gibt sie an die entsprechenden Aufsichtsstellen weiter, zum Zweck der Aufsicht über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (administrative Bearbeitung).

Das vorliegende Bearbeitungsreglement befasst sich ausschliesslich mit der Erhebung und Bearbeitung der Daten in Erfüllung des Auftrags aus dem Artikel 59a KVG, also für aufsichtsrechtliche Zwecke. Die Bearbeitung zu statistischen Zwecken ist vom Geltungsbereich dieses Bearbeitungsreglements ausgenommen. Ebenso wird die Weitergabe von anonymisierten Daten der Leistungserbringer

ohne Detaillierung auf der Ebene der juristischen Einheiten in diesem Dokument nicht behandelt. Dies ist im jeweiligen spezifischen erhebungsbezogenen Bearbeitungsreglement geregelt.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und gemäss Gesetzgebung erfolgen die Erfassung und die Erhebung der Daten in einem Prozessschritt. Die Trennung nach Gesetzesauftrag wird nach Eingang der Daten beim BFS vollzogen.

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Prozessphasen



1.2.2 Verantwortung

Die administrative Bearbeitung erfolgt durch das BFS in Absprache mit dem BAG gemäss dem Gesetzesauftrag des KVG. Das BFS ist verantwortlich für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Einhaltung der Datensicherheitsstandards und der Datenschutzbestimmungen. Dabei bestimmt das BFS in Abstimmung mit dem BAG die Erhebungsinhalte und setzt die Mittel für die Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten bei den Leistungserbringern ein. Die Bestimmung der an die gesetzlich vorgeschriebenen Empfänger weiterzugebenden Daten richtet sich nach den Artikeln 59a KVG sowie 30 und 30b KVV. Die Leistungserbringer tragen die Verantwortung für die Inhalte der gelieferten Daten und für die Einhaltung der Liefermodalitäten.

1.2.3 Grundsätze

Bei der Datenbearbeitung zu administrativen Zwecken gelten beim BFS die folgenden Grundsätze:

- **Verhältnismässigkeit / Zweckbindung:** Es gilt, dass nur so viele Daten bearbeitet werden, wie für den im Gesetz und in der Verordnung geregelten Zweck notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe der Daten. Vor der Weitergabe werden die Daten gemäss dem Zweck des Empfängers aggregiert.
- **Personendaten:** Die Daten werden nominativ auf Ebene der juristischen Personen (Unternehmen) erhoben und weitergegeben. Bei der Erhebung und Weitergabe von Personendaten des Personals sowie der Patientinnen und Patienten wird die Anonymität sichergestellt.
- **Anonymität:** Die Anonymisierung der Patientendaten erfolgt systematisch bereits vor der Datenübermittlung. Die Anonymität der Patientendaten ist über den gesamten Bearbeitungsprozess sichergestellt. Die Personendaten der Medizinal- und Gesundheitsberufstätigen werden vor der Datenübermittlung oder bei der Datenaufbereitung anonymisiert.

- Datenschutz: Der Zugriff auf die Daten ist intern beschränkt.
- Datensicherheit: Die Übermittlung der Daten erfolgt immer verschlüsselt und die Daten werden in einer sicheren Umgebung gespeichert.
- Kontrolle: Mit den Datenempfängern werden Vereinbarungen abgeschlossen, welche die Verwendung der Daten und die Sicherstellung des Datenschutzes regeln.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im Sinne der Umsetzung der vom Parlament verabschiedeten KVG-Revision in Sachen Spitalfinanzierung hat der Bundesrat die entsprechenden Verordnungsbestimmungen angepasst. Namentlich wurden die KVV und die VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung) angepasst und ebenfalls per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt (KVV-nderung vom 22. Oktober 2008, AS 2008 5097; VKL-nderung vom 22. Oktober 2008, AS 2008 5105). Basierend auf dem damals neuen Artikel 22a KVG wurde der bisherige Artikel 30 KVV aufgehoben, da erstens die Datenerhebung auf alle Leistungserbringer ausgedehnt wurde und zweitens der Umfang der Erhebung der Daten nun bereits auf Gesetzesstufe geregelt ist. Angepasst wurde Artikel 31 KVV, der die Verffentlichung der durch das BFS erhobenen Daten regelt. Die Publikation der Daten obliegt dem BAG (Artikel 59a Absatz 3 KVG). Weitere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung sowie Weitergabe der Daten hat der Bundesrat damals nicht erlassen. Er hat sich damals auf das Notwendigste beschrnkt, dies auch in Anbetracht dessen, dass von Anfang klar war, dass die Ausdehnung der statistischen Erhebungen auf die ambulanten Leistungserbringer durch das BFS wesentlich spter als die Inkraftsetzung von Artikel 22a KVG erfolgen wrde. In der Zwischenzeit hat sich insbesondere mit dem Projekt MARS ein zustzlicher Regelungsbedarf manifestiert. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht ber die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG, SR 832.12) am 1. Januar 2016 ist der Artikel 22a KVG (2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung, 2. Kapitel: Organisation, 4. Abschnitt: Aufsicht und Statistik) mit gleichem Inhalt als Artikel 59a KVG verschoben worden (2. Titel: Obligatorische Krankenpflegeversicherung, 4. Kapitel: Leistungserbringer, 6. Abschnitt: Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualitt der Leistungen). Seitdem ist Artikel 23 KVG (unverndert) der einzige des 4. Abschnittes (neu: Statistik).

Mit Verordnungsnderung (KVV) vom 26. Juni 2016 wurde der Artikel 59a Absatz 4 KVG weiter konkretisiert und dafr gesorgt, dass fr die Leistungserbringer bezogen auf die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten gengend Transparenz und Rechtssicherheit herrscht und nachvollziehbar wird, was mit den bekannt gegebenen Daten genau geschieht.

Auch fr die erfolgreiche Umsetzung des Projekts MARS ist die Konkretisierung auf Stufe KVV ein zentrales Element. Diese Notwendigkeit wurde in der Vergangenheit wiederholt auch von den Leistungserbringern geussert.

Mit der Konkretisierung von Artikel 59a Absatz 4 KVG in der KVV wird fr die Daten der Leistungserbringer festgelegt, in welcher Form diese Daten zu liefern sind, in wie weit sie einer formellen Vorkontrolle unterzogen werden und an wen und fr welchen Zweck die Daten weitergegeben werden drfen. Die KVV wurde ergnzt mit den Artikeln 30 (Daten der Leistungserbringer), 30a (Erhebung und Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer), 30b (Weitergabe der Daten der Leistungserbringer), 30c (Bearbeitungsreglement), Artikel 31 Absatz 2 (Verffentlichung der Daten der Leistungserbringer, Absatz 1 unverndert) sowie Artikel 31a (Sicherheit und Aufbewahrung der Daten).

Die rechtlichen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene zu den Daten der Leistungserbringer nach Artikel 59a KVG sind im Anhang 1 aufgefhrt.

2 Dokumentation

2.1 System und Organe

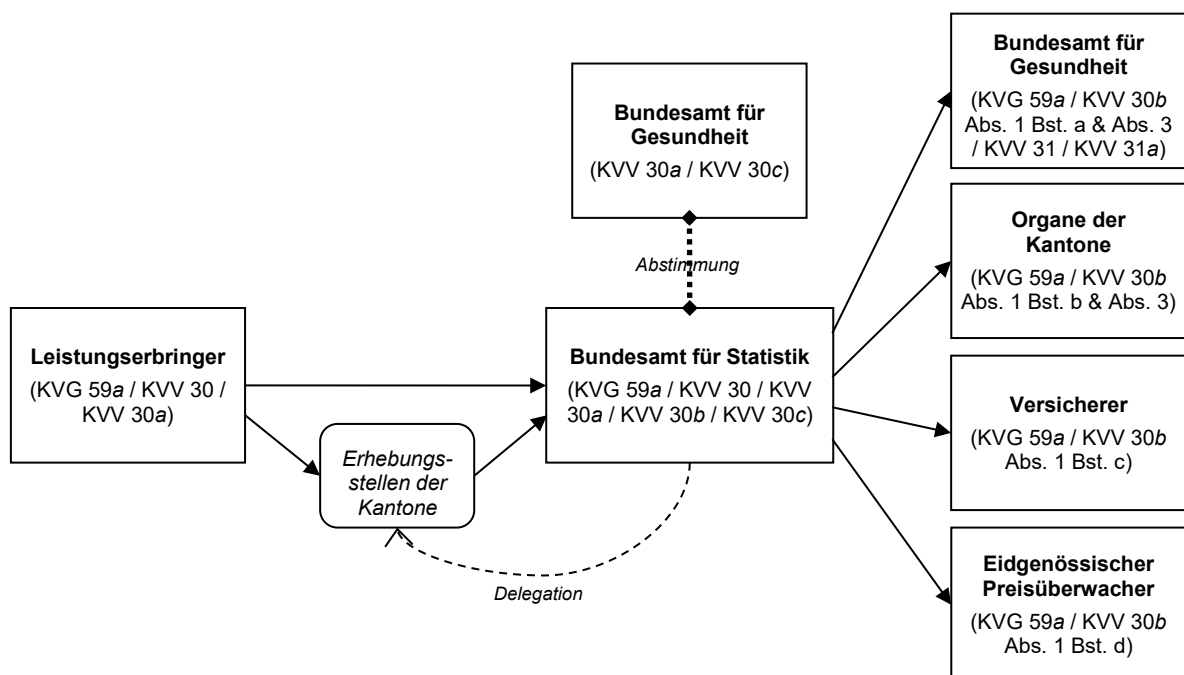
Die Umsetzung der unter Ziff. 1.3 aufgeführten rechtlichen Grundlagen führt zu einem System, welches die genannten Organe miteinander verbindet und die Datenflüsse regelt.

Die Abbildung 2 verdeutlicht dieses System. Das BFS erhält die Daten der Leistungserbringer, entweder direkt (der Normalfall im ambulanten Versorgungssektor) oder zweistufig über die kantonalen Erhebungsstellen (der übliche Fall im stationären Versorgungssektor), die eine vom BFS delegierte Aufgabe wahrnehmen. Das BFS gibt entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (Siehe Tabellen Ziff. 6) die jeweiligen notwendigen Daten an die Empfänger bekannt: das BAG, die Kantone, die Versicherer und der Preisüberwacher. Die Modalitäten dieser Datenflüsse sind in Ziff. 2.2 aufgelistet. Das System wird in Abstimmung mit dem BAG betrieben.

Unter Organe der Kantone wird in der Regel die jeweilige Gesundheitsdirektion verstanden, welche die Aufsichtsfunktion im Sinne des KVG durchführt. Wenn die Datenbearbeitung von der Gesundheitsdirektion an eine weitere kantonale Stelle oder an Dritte delegiert wird, muss dieser Auftrag formell dem BFS vorliegen. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und Direktoren kann ebenfalls die Daten im Auftrag der Kantone bearbeiten, wenn eine entsprechende formelle Regelung vorliegt.

Unter Versicherer werden auch die Dachverbände der Versicherer verstanden, welche im Auftrag der Versicherer Aufgaben übernehmen.

Abbildung 2: Grafische Darstellung des Datenflusssystems



2.2 Modalitäten der Datenflüsse

In der Tabelle 1 werden alle Datenflüsse gemäss der Abbildung 2 detailliert aufgelistet. Bei den Kantonen wird zwischen dem Aufsichtsorgan als Datenempfänger und der Erhebungsstelle als Mitwirkende im Erhebungsprozess unterschieden. Die Funktion der kantonalen Erhebungsstelle kann entweder vom kantonalen statistischen Amt oder vom Gesundheitsamt ausgeübt werden. Die Referenzperiode der Daten ist das Jahr über das die Daten Auskunft geben ($N-1$). Die Fristen beziehen sich auf das Erhebungsjahr (N) bei den Lieferungen an die kantonalen Erhebungsstellen oder an das BFS, und auf den Zeitpunkt der Weitergabe (N oder $N+1$) bei der Weitergabe durch das BFS.

Tabelle 1: Auflistung der Datenflüsse

Lieferung von	Lieferung an	Lieferungszweck	Datenarten / Inhalt	Auslöser	Periodizität (Frist)	Medium
Spitäler und Geburtshäuser	Kantonale Erhebungsstellen	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Krankenhausstatistik	Kanton und BFS gemeinsam	Jährlich (Daten $N-1$, 31.03.)	Web-Applikation
Spitäler und Geburtshäuser	Kantonale Erhebungsstellen	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser	Kanton und BFS gemeinsam	Jährlich (Daten $N-1$, 28.02.)	verschlüsselter Datenträger
Spitäler und Geburtshäuser	BFS	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Patientendaten Spital ambulant	BFS	Jährlich (Daten $N-1$, 30.06.)	Web-Applikation und Zentrale Kommunikationsplattform des Bundes (sedex)
Arztpraxen und ambulante Zentren	BFS	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren	BFS	Jährlich (Daten $N-2$, 28.02.)	Web-Applikation und Zentrale Kommunikationsplattform des Bundes (sedex)
Pflegeheime	Kantonale Erhebungsstellen	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, Teil A	Kanton und BFS gemeinsam	Jährlich (Daten $N-1$, 31.03.)	Web-Applikation
Pflegeheime	BFS	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheime	BFS	Jährlich (Daten $N-1$, 31.03.)	Datenübermittlung direkt oder über Zwischenstelle
Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen	Kantonale Erhebungsstellen	Liefern von Daten zur Überwachung gemäss KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Statistik der Hilfe und Pflege zuhause	Kanton und BFS gemeinsam	Jährlich (Daten $N-1$, 31.03.)	Web-Applikation
Kantonale Erhebungsstellen (statistische Ämter oder Gesundheitsämter)	BFS	Liefern von selbst erhobenen Daten der Leistungserbringer zum Zweck von KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Krankenhausstatistik	BFS	Jährlich (Daten $N-1$, 30.06.)	Web-Applikation

Tabelle 1: Auflistung der Datenflüsse (Fortsetzung)

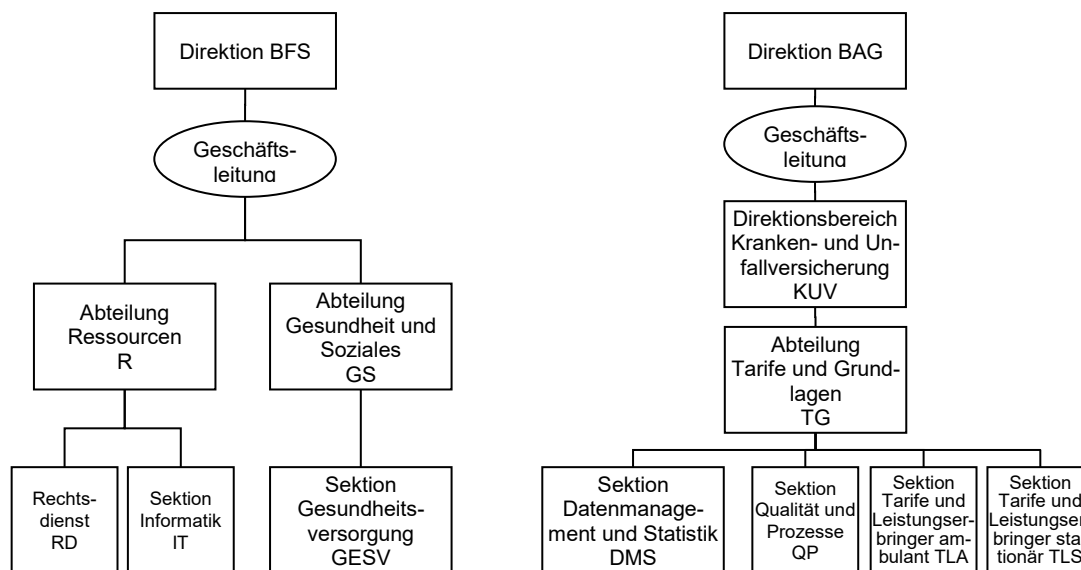
Lieferung von	Lieferung an	Lieferungszweck	Datenarten / Inhalt	Auslöser	Periodizität (Frist)	Medium
Kantonale Erhebungsstellen (statistische Ämter oder Gesundheitsämter)	BFS	Liefern von selbst erhobenen Daten der Leistungserbringer zum Zweck von KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser	BFS	Jährlich (Daten N-1, 30.04.)	verschlüsselter Datenträger
Kantonale Erhebungsstellen (statistische Ämter oder Gesundheitsämter)	BFS	Liefern von selbst erhobenen Daten der Leistungserbringer zum Zweck von KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen, Teil A	BFS	Jährlich (Daten N-1, 30.06.)	Web-Applikation
Kantonale Erhebungsstellen (statistische Ämter oder Gesundheitsämter)	BFS	Liefern von selbst erhobenen Daten der Leistungserbringer zum Zweck von KVG 59a / KVV 30, 30a	Gemäss Variablenbeschrieb der Erhebung der Statistik der Hilfe und Pflege zuhause	BFS	Jährlich (Daten N-1, 30.06.)	Web-Applikation
BFS	BAG (KVV 30b Abs. 1 Bst. a)	Beurteilung der Tarife (KVG 43 / 46.4 / 47)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	BAG	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	BAG (KVV 30b Abs. 1 Bst. a)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (KVG 49.8)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	BAG	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	BAG (KVV 30b Abs. 1 Bst. a)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (KVG 32, 58, 59)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	BAG	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	BAG (KVV 31)	Veröffentlichung der Daten (KVG 59a.3 / KVV 31)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	BAG	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	Gesundheitsdirektionen der Kantone (KVV 30b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (KVG 39)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6. , jeweils für den eigenen Kanton	Kantone	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	Gesundheitsdirektionen der Kantone (KVV 30b Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (KVG 39)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6. , für alle Kantone	Kantone	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	Gesundheitsdirektionen der Kantone (KVV 30b Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)	Beurteilung der Tarife (KVG 43 / 46.4 / 47)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6. , jeweils für den eigenen Kanton	Kantone	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	Versicherer (KVV 30b Abs. 1 Bst. c)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	Versicherer	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom
BFS	Preisüberwacher (KVV 30b Abs. 1 Bst. d)	Prüfung von Preisen und Tarifen (PüG)	Daten gemäss Art. 59a Abs. 1 Bst. a - f KVG, definiert unten in Ziff. 6.	Preisüberwacher	Jährlich (auf Gesuch)	FTP-Plattform oder verschlüsselte CD-Rom

3 Organisation

3.1 Organigramm

Das BFS empfängt die Daten der Leistungserbringer und bereitet diese zur Weitergabe auf. Das BAG ist für den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes verantwortlich. Die Umsetzung von Artikel 59a KVG erfolgt in Abstimmung von BFS und BAG. Nach Artikel 30a KVV und Artikel 30c KVV werden Bestimmungen vom BFS in Absprache mit dem BAG festgelegt, die zu liefernden Variablen nach Anhörung der betroffenen Kreise. Es gilt nach wie vor die Linienverantwortung nach der administrativen Organisation.

Abbildung 3: Organigramme der linienverantwortlichen Stellen



In der Abbildung 3 wird die Organisation der für die Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer nach Artikel 59a KVG zuständigen Stellen grafisch dargestellt, in Form der administrativen Organigramme der betroffenen Stellen. Die Abbildung 4 stellt die funktionale Organisation der mit den Aufgaben vertrauten Stellen dar.

3.2 Verantwortliche Stellen

Verantwortlich für die fachliche Umsetzung und für die Prozesse der Datenerhebung, Datenbearbeitung und Datenweitergabe ist die Funktion der Erhebungsleitung in der Sektion GESV. Dazu gehört unter anderem die Erteilung der Zugriffsrechte auf die Daten während der Prozessphasen.

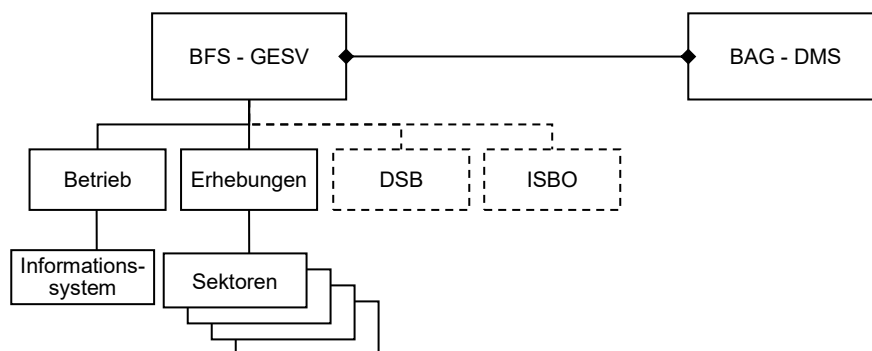
Die Verantwortung für die technische Umsetzung und das Datawarehouse hat die Funktion Betriebsleitung in der Sektion GESV.

Für den Datenschutz ist die interne Datenschutzbeauftragte Person (DSB) des Dienstes RD, welche beim EDÖB entsprechend gemeldet ist, zu konsultieren. Diese fördert den Datenschutz, unterstützt die Produktionseinheit und empfiehlt Massnahmen. Für die Einhaltung des Datenschutzes gilt die Linienverantwortung.

Für die Datensicherheit ist die interne Sicherheitsbeauftragte Person (ISBO) der Sektion IT zu konsultieren. Diese fördert die Datensicherheit, unterstützt die Produktionseinheit und empfiehlt Massnahmen. Für die Einhaltung der Datensicherheit gilt die Linienverantwortung.

In der Abstimmung zwischen BFS und BAG ist die verantwortliche Stelle des BFS die Sektion Gesundheitsversorgung (GESV) der Abteilung Gesundheit und Soziales (GS) und die des BAG die Sektion Datenmanagement und Statistik (DMS) der Abteilung Versicherungsaufsicht des Direktionsbereiches Kranken- und Unfallversicherung (KUV). Die Verantwortung beinhaltet die Mitsprache und die Mitwirkung zu den relevanten Geschäften, sowie die jeweilige amtsinterne Koordination.

Abbildung 4: Funktionale Organisation der zuständigen Stellen



4 Bearbeitung von Daten

4.1 Beschreibung der Datenfelder

Die Datenfelder Erhebungsinhalte sind in den Detailkonzepten der einzelnen Erhebungen beschrieben, sowie im jeweiligen spezifischen Bearbeitungsreglement jeder einzelnen Erhebung aufgeführt. Bei der Weitergabe von Daten werden die entsprechenden Datenfelder, die für den Zweck des Datenempfängers notwendig sind, geliefert.

Die entsprechenden Kategorien von Daten sind in Ziff. 6 tabellarisch dargestellt und nach Leistungserbringer, Empfänger und Zweck präzisiert.

4.2 Datenkategorien und Erhebungsinhalte

Die in Artikel 59a KVG Absatz 1 erwähnten Angaben richten sich nach dem Bedarf der Datenempfänger für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Absatz 3. Die Umsetzung des Gesetzesauftrages verlangt eine detaillierte Interpretation dieser Angaben in spezifischen von den Leistungserbringern zu liefernden Variablen. Die Variablenlisten jeder Erhebung sind in den jeweiligen Definitions- und Durchführungsunterlagen (Variablenbeschreibungen, Schnittstellenbeschreibungen, Anleitungen) beschrieben. Diese Unterlagen werden vom BFS veröffentlicht.

In Tabelle 2 werden die nach Artikel 59a Absatz 1 KVG genannten Kategorien von Angaben aufgelistet. Die Inhalte beschreiben die Interpretation dieser Kategorien. Mit den hinterlegten Farben wird auf

die Unterscheidung der möglichen relevanten Ebene, auf welcher Einzeldaten erhoben werden können, informiert. Die Begriffe der letzten Spalte werden in den Tabellen unter Ziff. 6 verwendet.

Tabelle 2: Datenkategorien nach Artikel 59a KVG

thematische Kategorien nach Art. 59a KVG		Inhalte nach Art. 30 KVV	Ebene*	Begriff nach Art. 30 KVV
a.	Art der Tätigkeit	Betriebstyp, Leistungsangebot	Betrieb	a. Betriebsdaten
	Einrichtung	Standorte		
	Ausstattung	Medizinisch-technische Infrastruktur		
	Rechtsform	Rechtsform, Art des öffentlichen Beitrages		
b.	Anzahl der Beschäftigten	Personalbestand	Betrieb	b. Personaldaten
	Anzahl der Ausbildungsplätze	Aus- und Weiterbildungsangebot		
	Struktur der Beschäftigten	Personalangaben zu Beschäftigungsvolumen, Funktion, Soziodemografische Merkmale	Personal	
	Struktur der Ausbildungsplätze	Angaben zum Personal in Aus- und Weiterbildung		
c.	Anzahl der Patienten/innen	Ambulanter Patientenkontakt, Ein- und Austritte, Pfl egetage, Bettenbelegung	Betrieb	c. Patientendaten
	Struktur der Patienten/innen in anonymisierter Form	Diagnosen, Morbiditätsgrad, Art des Ein- und Austritts, Pflegebedarf, Soziodemografische Merkmale	Patient	
d.	Art der erbrachten Leistungen	Leistungstyp, Untersuchungen, Behandlungen	Fall	d. Leistungsdaten
	Umfang der erbrachten Leistungen	Leistungsvolumen		
	Kosten der erbrachten Leistungen	Gestehungskosten, Erlöse	Fall	e. Kostendaten
e.	Aufwand	Betriebsaufwand aus Finanzbuchhaltung, Lohn- und Anlagebuchhaltung	Betrieb	f. Finanzdaten
	Ertrag	Betriebsertrag aus Finanzbuchhaltung		
	Finanzielles Betriebsergebnis	Betriebsergebnis aus Finanzbuchhaltung		
f.	Medizinische Qualitätsindikatoren	Angaben zu Rückschlüssen über Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Sicherheit, Patienten-zentriertheit, Rechtzeitigkeit, Chancengleichheit der Erbringung medizinischer Leistungen	Fall	g. Medizinische Qualitätsindikatoren

Einzeldaten Betrieb
(Unternehmen oder Standort)

Einzeldaten
Personal

Einzeldaten Patienten /
medizinischer Fall

* Tiefste Ebene, für die es relevante Angaben zu den genannten Kategorien geben muss. Die tiefst mögliche Erfassungsebene muss nicht der umgesetzten Erhebungsebene entsprechen. Die Weitergabe der Daten findet auf höchstmöglicher dem Verwendungszweck entsprechender Aggregation statt.

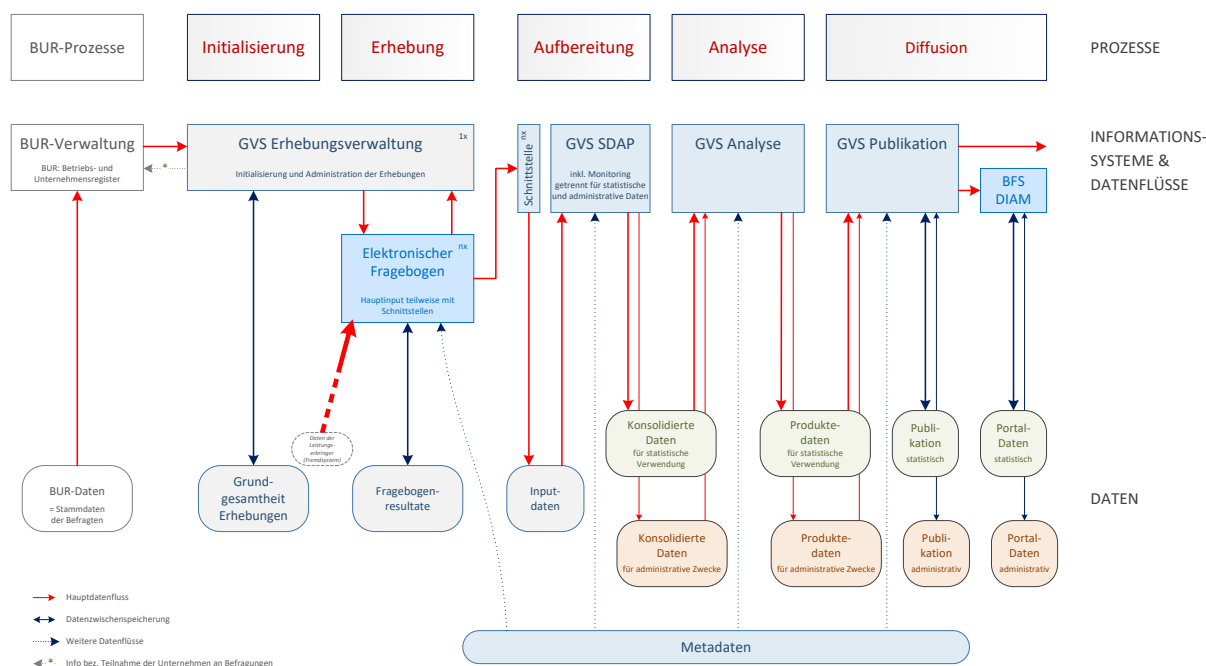
Die Daten, welche nach der Erhebung und Bearbeitung weitergegeben werden, sind in Ziff. 6 aufgeführt. Die Bestimmung der zu erhebenden Variablen und der resultierenden weiterzugebenden Daten erfolgt nach Abstimmung zwischen BFS und BAG.

Medizinische Qualitätsindikatoren werden in der Regel nicht als solche erhoben, sondern auf der Basis von Einzeldaten gebildet. Die Definition und die Spezifikation der Qualitätsindikatoren werden verwendet um die zugrundeliegenden Daten auf der relevanten Ebene zu erheben. Die Festlegung der Definition und der Spezifikation von Qualitätsindikatoren nach Leistungsbereich und Versorgungssektor wird durch das BAG in Zusammenarbeit mit dem BFS erarbeitet.

4.3 Abläufe Datenprozess

In der Abbildung 5 sind diese Prozesse mit den entsprechenden Informationssystemen, Datenflüssen und Daten schematisch strukturiert dargestellt, und in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die Abläufe und die Terminologie richten sich nach dem Prinzip des statistischen Prozesses¹, wobei einige Prozessstufen für die Behandlung der Daten nach KVG nicht relevant sind. In Abbildung 5 steht GVS für Gesundheitsversorgungsstatistik.

Abbildung 5: Prozessphasen, Informationssystem und Datenflüsse



¹ Gemäss Systematik von Eurostat: Generic Statistical Business Process Model (GSBPM)

4.3.1 Datenbeschaffung: Initialisierung

In der Initialisierung wird sowohl die Grundgesamtheit der Leistungserbringer definiert, wie auch die Erhebungen bestimmt, an welchen die Leistungserbringer teilnehmen.

a) Definition der Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit wird im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) des BFS gepflegt. Die Definition der nach KVG relevanten Grundgesamtheit richtet sich nach der entsprechenden Zulassung (Artikel 35 ff KVG). Sie beinhaltet die notwendigen Stammdaten (u.a. Adressen, Betriebsstandorte, Aktivitäten) und wird mit den jeweiligen kantonalen für die Zulassung verantwortlichen Stellen abgestimmt. Für jedes Erhebungsjahr wird die Grundgesamtheit aus dem BUR in die Erhebungsverwaltung geladen.

b) Bestimmung der Erhebungen

Jedem Unternehmen der Grundgesamtheit wird aufgrund der Aktivität ein Sektor (Spitäler, Arztpraxen, Pflege zuhause, etc.) zugeteilt, welcher die Teilnahme an der entsprechenden Erhebung bestimmt.

c) Aufforderung zur Teilnahme

Die Unternehmen werden direkt oder über eine kantonale Stelle über die Teilnahme an der Erhebung sowie über die entsprechenden Modalitäten informiert.

4.3.2 Datenbeschaffung: Erhebung

Die Erhebung an sich umfasst die Erfassung oder Übermittlung von Daten durch die Datenlieferanten. Je nach Kategorie von Daten werden unterschiedliche Instrumente verwendet.

a) Erfassung über Web-Applikation

Bei der Erhebung von Strukturdaten wird typischerweise ein elektronischer Fragebogen als Web-Applikation verwendet, in dem der Datenlieferant seine Daten manuell erfassen kann. Diese Erhebungsinstrumente erlauben ein technisch unterstütztes Einlesen von Daten aus eigener Quelle oder aus Drittdatensammlungen.

b) Übermittlung von Dateien

Bei der Erhebung von grossen und systematisch geordneten Datenmengen, welche bereits in einem Informationssystem des Datenlieferanten bestehen, wird ein Datenübermittlungsinstrument eingesetzt

c) Plausibilisierungsregeln

Die wichtigste Plausibilisierung findet in der Erhebung statt: durch Regeln, welche die erfassten oder zu übermittelnden Daten analysieren, sowie durch Fehlermeldungen und Warnungen, welche auf die mangelnde Plausibilität hinweisen oder gegebenenfalls die Validierung blockieren.

d) Validierung

Der Datenlieferant validiert seine Angaben und bestätigt somit die Richtigkeit des Inhalts der Lieferung. Nach der Validierung erhält das BFS den Zugriff auf die Daten.

e) Erhebung über kantonale Erhebungsstelle

In einigen Fällen (u.a. im Sektor der Spitäler und der Pflegeheime) erfolgt die Lieferung zweistufig, mit einer zwischengeschalteten kantonalen Erhebungsstelle.

4.3.3 Datenverarbeitung: Aufbereitung

a) Import der Daten

Nach der Validierung werden die Daten importiert und kommen ins Netz der Bundesverwaltung, als Inputdaten in einer hochgesicherten Umgebung (DMZ oder SSZ) des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation.

b) Datenverarbeitung

Im statistischen Datenaufbereitungsprozess (SDAP) im BFS werden die Daten zur aufsichtsrechtlichen Verwendung von den Daten zur statistischen Verwendung getrennt. Ab dieser Prozessstufe wird in Ziff. 4 nur auf die Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke Bezug genommen. Es werden keine Änderungen am Inhalt der gelieferten Daten vorgenommen, jedoch werden Berechnungen durchgeführt, die zur Bildung von neuen Variablen führen (z.B. Aggregation von Einzelinformationen auf Ebene Unternehmen, oder Summierung von einzelnen Angaben zu einer sinnvollen Grösse).

c) Konsolidierte Daten

Die resultierenden Einzeldaten auf Ebene der Unternehmen, des Personals oder der Patienten werden in den konsolidierten Daten gespeichert. Diese bilden die Grundlage für die Nutzung der Daten.

4.3.4 Datenverarbeitung: Analyse und Diffusion

Im Prozess der Verarbeitung der Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke wird im BFS keine Analyse durchgeführt. Die Daten werden für die Weitergabe an die gesetzlich vorgesehenen Datenempfänger bereitgestellt. Da diese zum Teil unterschiedlichen Variablen und Detaillierungsniveau oder Umfang für ihren jeweiligen Gesetzesauftrag brauchen, werden diese „Produkte“ in der Datenbank der Produktdaten gespeichert. Die Diffusionsdaten sind identisch mit den Produktdaten. Da keine Veröffentlichung seitens BFS von Daten für aufsichtsrechtliche Zwecke erfolgt (die Diffusion beschränkt sich auf die Weitergabe an die gesetzlichen Empfänger), werden auch keine Portaldaten bereitgestellt.

4.4 Datensicherheit und Datenschutz

4.4.1 Verschlüsselung

Eine Datenübermittlung erfolgt entweder vom Leistungserbringer an den Kanton, oder vom Kanton an das BFS, oder vom Leistungserbringer an das BFS, oder vom BFS an die gesetzlichen Datenempfänger (BAG, Kantone, Versicherer, Preisüberwacher). Die Daten werden nur verschlüsselt übermittelt. Die Verschlüsselung wird spezifisch für jede Erhebung im jeweiligen Bearbeitungsreglement behandelt.

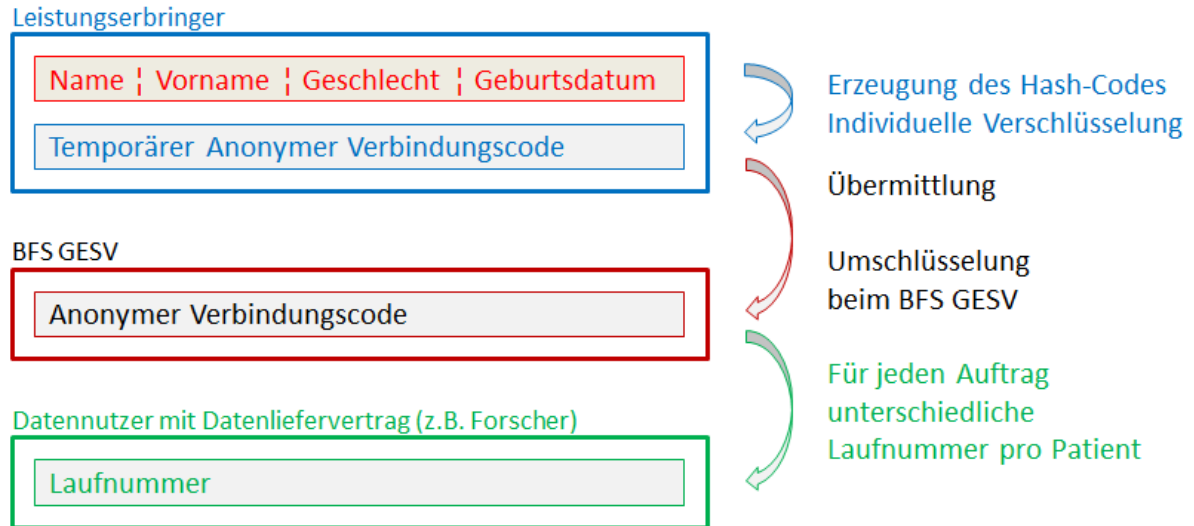
4.4.2 Anonymisierung

Die Patientendaten werden systematisch vor der Übermittlung an das BFS bereits bei den Leistungserbringern anonymisiert. Dies erfolgt mittels dem anonymen Verbindungscode (AVC), mit dem kein Rückschluss auf die Ausgangsinformationen möglich ist. Dieser AVC kann dazu verwendet werden, den Datensatz während der Datenbearbeitung beim BFS zu verfolgen.

Das BFS erhält zu keinem Moment Zugriff auf die Identität von Patienten. Der AVC selbst wird vom BFS nie weitergegeben.

Vor der Weitergabe der Daten an die Datenempfänger wird der AVC zusätzlich entweder anonymisiert oder pseudonymisiert. Der Prozess der Erzeugung des AVC ist in Abbildung 6 schematisch dargestellt.

Abbildung 6: Schematische Darstellung der Erzeugung des anonymen Verbindungscode (AVC)



Der Prozess in der Abbildung 6 sieht drei Zustände der Verschlüsselung vor: Temporärer Anonymer Verbindungscode beim Datenlieferanten, Anonymer Verbindungscode beim BFS und Laufnummer beim Datennutzer. Die damit verbundenen Prozesse sind nicht umkehrbar. In der Tabelle 3 sind diese Prozessschritte im Detail mit Referenz zur Abbildung 6 beschrieben.

Bei der Anonymisierung wird der AVC durch eine Laufnummer ersetzt, die für jede Datenlieferung (also bspw. jährlich) neu erzeugt wird. Den Datenempfängern ist es daher nicht möglich, die verschiedenen Datenlieferungen über mehrere Jahre nachzuverfolgen oder miteinander zu verknüpfen. Wenn durch den gesetzlichen Auftrag des Datenempfängers gerechtfertigt, z.B. für die Berechnung von Qualitätsindikatoren, wird der AVC bei verschiedenen Datensätzen durch einen pseudonymisierten Code ersetzt. Dadurch werden Behandlungsverläufe als Teile von Episoden identifiziert.

Die Weitergabe von Einzeldaten auf Ebene des Personals wird analog behandelt.

Tabelle 3: Prozess der Erzeugung des anonymen Verbindungscode (AVC)

Übersicht (Folie)	Detailschritt	Bemerkung/Methode
Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum	Ausgangspunkt: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum	
Erzeugung des Hash-Codes	Soundex über Name Vorname	Vermindert orthografische Unterschiede und Fehler, erhöht die Verknüpfbarkeit
	Bildung des Hash-Codes auf der Basis von Soundex (Name, Vorname), Geschlecht und Geburtsdatum	Hashing: Einwegverfahren, irreversibel Eigentlicher Anonymisierungsschritt Kein Rückschluss auf Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsdatum mehr möglich Hash-Code = Basis für Verknüpfung
Temporäre Verschlüsselung	Verschlüsselung des Hashs mit Session Key (= temporärer Anonymer Verbindungscode)	Methode: Symmetrisch (IDEA Verfahren) Session Key wird im Spital immer wieder neu erzeugt. Führt dazu, dass der verschlüsselte Hash-Code eines Patienten jeweils ändert.
	Verschlüsselung des Session Keys	Methode: Asymmetrisch, mit Public Private Key Verfahren, Verschlüsselung des Session Keys mit Public Key des BFS
Temporärer Anonymer Verbindungscode	Verschlüsselter Hash-Code (temporärer AVC) und verschlüsselter Session Key	Temporäre AVCs eines Patienten können nicht verknüpft werden
Sichere Übermittlung	Entschlüsselung des verschlüsselten Session Key mit Private Key von BFS GES	Private Key ist nur dem BFS GES bekannt und geheim.
Einheitliche Umschlüsselung beim BFS GESV	Entschlüsselung des verschlüsselten Hash-Codes mit Session Key	Hash Code wird nur temporär im RAM des Computers gehalten
	Einheitliche Verschlüsselung des Hash-Codes	Methode: Symmetrisch (IDEA Verfahren)
Anonymer Verbindungscode (AVC)	Stabiler Code für eine Person (Basis für Datenverknüpfungen) Verknüpfung von Datensätzen, z.B. für Patientenpfade, ausschliesslich im BFS mit AVC möglich	AVC ist anonym (ermöglicht jedoch eine Verknüpfung verschiedener Lieferungen). Er darf nicht weitergegeben werden. Wird in dieser Form auf den BFS Datenbanken hinterlegt.
Für jeden Auftrag: pro Patient eine neue Laufnummer	Pro Patient wird eine Laufnummer erzeugt, welche für jede Datenlieferung ändert und unabhängig vom Anonymen Verbindungscode erzeugt wird.	Verknüpfung unterschiedlicher Datenlieferungen ausserhalb des BFS dadurch nicht möglich.
Laufnummer	Datennutzer (z.B. Forscher), welche berechtigt sind, anonymisierte Einzeldaten zu verwenden (bedingt Datenschutzvertrag), erhalten die Einzeldaten mit einer Patienten-Laufnummer	Absolute oder faktische Anonymisierung ist abhängig von den zur Laufnummer mit gelieferten Informationen

4.5 Weitergabe der Daten

Gesuch

Die Daten werden vom BFS den Empfängern auf Gesuch übermittelt. Das Gesuch muss den angestrebten Zweck der Datenbearbeitung und die dafür notwendigen Daten genau spezifizieren, in Konformität mit dem vorliegenden Bearbeitungsreglement, gestützt auf Artikel 59a KVG und Artikel 30 ff KVV. Das BAG beurteilt dabei, ob die Weitergabe der Daten den Zweckbestimmungen des KVG entspricht. Das Gesuch kann in Form einer Vereinbarung für wiederkehrende Übermittlungen verfasst werden.

Umfang der Weitergabe

Es werden die Daten gemäss Tabelle unter Ziff. 2.2 weitergegeben. Die Inhalte der Weitergabe sind in Ziff. 6 detailliert.

Verwendungsvereinbarung

Jeder Empfänger von Daten zu aufsichtsrechtlichen Zwecken hat vor dem Empfang die Verwendungsvereinbarung zu unterzeichnen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Daten nur zum angegebenen Zweck zu verwenden, nicht weiterzugeben und nach Beendung der Verwendung zu löschen. Die Vorlage der Verwendungsvereinbarung befindet sich im Anhang 2.

Aufbewahrung, Archivierung, Löschung

Nach der Datenlieferung werden die Daten während 5 Jahren in der aktiven Datenbank des BFS gespeichert. Danach werden sie von der aktiven Datenbank gelöscht und archiviert. Die Datenempfänger sind gemäss Artikel 31a KVV verpflichtet, die ihnen weitergegebenen Daten zu löschen, sobald diese zur Erreichung des Zwecks nicht mehr benötigt werden; sie müssen die Daten jedoch spätestens 5 Jahre nach deren Erhalt vernichten.

5 Kontrollverfahren und Massnahmen

Verantwortung

Die Linienverantwortlichen (siehe Ziff. 3.1, Abbildung 3) sind gemäss Datenschutzreglement des BFS für den Datenschutz zuständig. Die spezifischen Funktionen zur Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit sind in Ziff. 3.2 beschrieben.

Dokumentation

Die Datensicherheit entspricht dem Schutzstandard des BFS. Dieser Schutzstandard wird laufend auf seine Aktualität überprüft und es werden allenfalls Massnahmen zur Verbesserung ergriffen, welche im Bearbeitungsreglement ergänzt werden. Unter anderem wird zu jeder Datenerhebungsapplikation oder zu jedem für die Erhebungen verwendeten IKT-Objekt ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) bei entsprechender Datenschutzzstufe erstellt.

Das vorliegende Bearbeitungsreglement ist genereller Natur. Detailliertere Informationen in Bezug auf die Elemente der einzelnen Erhebungen werden separat aufgeführt. Im jeweiligen Bearbeitungsreglement jeder einzelnen Erhebung (gemäss Tabelle 1) sind auch die spezifischen Datensicherheitsmassnahmen sowie das Informations- und Datensicherheitskonzept (ISDS-Konzept) für die Erhebung von Daten der entsprechenden Datenschutzzstufe, beurteilt nach der Schutzbedarfsanalyse, aufgeführt.

Zugriff der Benutzer

Der Zugriff auf die Datenbanken ist innerhalb des BFS stark eingeschränkt. Die Zugriffsrechte werden intern festgehalten. Die Zugriffsberechtigung in der Datenbank ist bis auf die Ebene „Ordner“ einzeln zuteilbar. Die für die Erteilung der Zugriffe zuständige Stelle ist die Funktion Erhebungsleitung gemäss Organisation (siehe Ziff. 3.1, Abbildung 4).

Das vorliegende Bearbeitungsreglement ist genereller Natur. Detailliertere Informationen in Bezug auf den internen Zugriff auf die Daten der einzelnen Erhebungen werden im jeweiligen separaten technischen Bearbeitungsreglement dokumentiert.

6 Datenweitergabe nach Leistungserbringer, Datenempfänger und Zweck

Im Folgenden werden die jeweiligen betroffenen Leistungserbringer separat behandelt. Die Datenkategorien richten sich nach den Begriffen von Artikel 30 KVV (siehe auch Tabelle 2, in welcher die Inhalte näher beschrieben sind). Empfänger und Zweck sind gemäss Artikel 30b KVV erfasst (siehe Rechtsgrundlagen in Ziff. 1.3 und Anhang 1).

Bezüglich Identifikation von Personen gelten die Grundsätze von Ziff. 1.2.3. Auf Ebene der Unternehmen werden die Daten grundsätzlich nominativ weitergegeben.

Einzeldaten von natürlichen Personen auf tieferer Ebene (Personal, Patient oder Fall) werden grundsätzlich für die Weitergabe der Daten gemäss Artikel 30b KVV aggregiert. Wenn jedoch Einzeldaten von natürlichen Personen als Individualdaten gemäss Artikel 30b Absatz 3 weitergegeben werden, werden diese gemäss Artikel 30b Absatz 2 anonymisiert. Die Aggregation von Einzeldaten bedeutet die Verdichtung auf eine weniger detaillierten Ebene, z.B. Unternehmen, Standortkanton, Leistungsaktivität oder Standort. Das entsprechende Aggregationsniveau der jeweiligen Datenkategorien wird ausdrücklich im Titel der detaillierten Tabellen der Ziff. 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.2.1, 6.3.1 und 6.4.1. erwähnt.

Die Bestimmung der Leistungserbringer richtet sich nach Artikel 35 KVG. Die folgenden Tabellen behandeln nur diejenigen Kategorien von Leistungserbringern, die zurzeit Daten nach Artikel 59a KVG an das BFS liefern müssen. Diese Tabellen werden entsprechend ergänzt oder angepasst wenn die Erhebungen auf andere Leistungserbringer erweitert werden oder wenn bestimmt wird, dass bei den schon liefernden Leistungserbringern weitere oder andere Daten erhoben werden. In diesen Fällen untersteht das vorliegende Bearbeitungsreglement einer Anhörungsprozedur bei den betroffenen Kreisen gemäss Artikel 30c KVV (siehe Anhang 1). Die Anpassungen werden frühzeitig im Voraus bekanntgegeben, sind nicht rückwirkend anzuwenden, und treten für einen zu bestimmenden Erhebungszyklus in Kraft.

Die zusammenfassenden Tabellen am Anfang der Ziff. 6.1 (Spitäler und Geburtshäuser, Tabelle 4), 6.2 (Arztpraxen und ambulante Zentren, Tabelle 18), 6.3 (Pflegeheime, Tabelle 24) und 6.4 (Organisationen der Hilfe und Pflege zuhause und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, Tabelle 33) entsprechen den Verordnungsbestimmungen nach Artikel 30b KVV (siehe Anhang 1).

Die detaillierten Tabellen der Ziff. 6.1.1, 6.1.2, 6.1.3, 6.2.1, 6.3.1 und 6.4.1 beziehen sich auf die Daten der bestehenden Erhebungen mit Verweis auf die entsprechende Nummer des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung. Diese Erhebungen sind folgende:

- Spitäler und Geburtshäuser
 - Erhebung der Krankenhausstatistik: Tabelle 5, Tabelle 6, Tabelle 7, Tabelle 8, Tabelle 9 (Anhang Nr. 59 Statistikerhebungsverordnung)

- Erhebung der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser: Tabelle 10, Tabelle 11, Tabelle 12, Tabelle 13
(Anhang Nr. 62 Statistikerhebungsverordnung)
- Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern: Tabelle 14, Tabelle 15, Tabelle 16, Tabelle 17
(Anhang Nr. 194 Statistikerhebungsverordnung)
- Arztpraxen und ambulante Zentren
 - Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren: Tabelle 19, Tabelle 20, Tabelle 21, Tabelle 22, Tabelle 23
(Anhang Nr. 193 Statistikerhebungsverordnung)
- Pflegeheime
 - Erhebung der Statistik der sozial-medizinischen Institutionen: Tabelle 25, Tabelle 26, Tabelle 27, Tabelle 28, Tabelle 29, Tabelle 30, Tabelle 31, Tabelle 32
(Anhang Nr. 58 Statistikerhebungsverordnung)
 - Erhebung der Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheime: Tabelle 32
(Anhang Nr. 58 Statistikerhebungsverordnung)
- Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen
 - Erhebung der Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX): Tabelle 34, Tabelle 35, Tabelle 36, Tabelle 37, Tabelle 38
(Anhang Nr. 60 Statistikerhebungsverordnung)

6.1 Spitler und Geburtshuser

Tabelle 4: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Spitler und Geburtshuser, nach Empfnger und Gesetzesauftrag

Spitler und Geburtshuser		BAG				Kantone			Versicherer	Preisberwacher
		Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitlern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualitt der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Verffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitler, Geburtshuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsbergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bernommen werden	Prfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PG)
Nominativ auf Ebene der Unternehmen	Betriebsdaten	K	K	K	K	K	K	K	K	K
	Finanzdaten		K	K	K	K				K
	Aggregiert	Personal-daten ¹	K				K			K
		Kosten-daten ¹	K	K			K	K	K	K
		Leistungs-daten ¹	M	M			M	M	M	M
		Patienten-daten ¹		M			M		M	M
	Einzel-daten	Personal-daten ²			K	K	K			
		Kosten-daten ²			M	M	M			
		Leistungs-daten ²	M	M	M	M	M			
		Patienten-daten ²	M	M	M	M	M			

¹ Aggregiert auf Ebene der Betriebe (kein Rckschluss auf einzelne Personen).

² Anonymisierte Einzeldaten (kein Rckschluss auf einzelne Personen).

K Angaben der Erhebung der Krankenhausstatistik.

M Angaben der Erhebung der Medizinischen Statistik der Krankenhuser und der Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitlern und Geburtshusern.

6.1.1 Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Krankenhausstatistik“ (Anhang 59 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 5: Betriebsdaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

Betriebsdaten: Nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Identifikation									
Name	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Adresse	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Allgemein									
Rechtsform	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Typologie	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Standorte	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Leistungsangebot nach Standort	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kantonale Spitalliste	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Vergütungsformen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Aus- und Weiterbildungsangebot	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ausstattung									
Medizinisch-technische Geräte	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Anzahl durchgeführter Untersuchungen je Gerät	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Betriebsbetten nach Aktivität	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Planbetten	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Tabelle 6: Finanzdaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

Finanzdaten: Nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spi- tälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Unternehmen ID		X	X	X	X				X
Aufwand									
Personalaufwand		X	X	X	X				X
Medizinischer Bedarf		X	X	X	X				X
Lebensmittelaufwand		X	X	X	X				X
Haushaltsaufwand		X	X	X	X				X
Aufwand für Anlagenut- zung		X	X	X	X				X
Übriger Aufwand		X	X	X	X				X
Total Aufwand		X	X	X	X				X
Ertrag									
Erträge aus Leistungen an Patienten		X	X	X	X				X
Erträge aus Einzelleistun- gen		X	X	X	X				X
Finanzertrag		X	X	X	X				X
Erträge aus Leistungen an Personal und Dritte		X	X	X	X				X
Öffentliche Beiträge und Subventionen		X	X	X	X				X
Private Beiträge		X	X	X	X				X
Übriger Ertrag		X	X	X	X				X
Total Ertrag		X	X	X	X				X
Betriebsergebnis		X	X	X	X				X
Lohnbuchhaltung									
Lohnaufwand nach Funk- tion		X	X	X	X				X
Arzthonoraraufwand		X	X	X	X				X
Sozialversicherungen		X	X	X	X				X
Total Personalaufwand		X	X	X	X				X
Honorar selbständig erwer- bende		X	X	X	X				X

Anlagebuchhaltung									
Anzahl Kaufanlagen nach Kategorien		X	X	X	X				X
Dauer der Kaufanlagen nach Kategorien		X	X	X	X				X
Anzahl Mietanlagen nach Kategorien		X	X	X	X				X
Anlagelaufnummer		X	X	X	X				X
Anlagekategorie		X	X	X	X				X
Anschaffungswert		X	X	X	X				X
Anschaffungsjahr		X	X	X	X				X
Nutzungsdauer		X	X	X	X				X
Buchwert		X	X	X	X				X
Jährliche Abschreibung		X	X	X	X				X
Kalkulatorischer Zins		X	X	X	X				X
Anlagenutzungskosten durch Kaufgeschäfte		X	X	X	X				X
Anlagenutzungskosten durch Miet- oder Abzahlungsgeschäften		X	X	X	X				X

Tabelle 7: Aggregierte Personaldaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Personaldaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID		X				X			X
Personal									
Anzahl nach Funktion		X				X			X
Vollzeitäquivalenz nach Funktion		X				X			X
Anzahl externes Personal nach Gruppe		X				X			X
Aktivitätsgrad externes Personal nach Gruppe		X				X			X

Tabelle 8: Aggregierte Kostendaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Kostendaten: Aggregiert nach Unternehmen und Aktivität									
Identifikation									
Unternehmen ID	X	X	X	X		X	X	X	X
Aktivität	X	X	X	X		X	X	X	X
Kostenträgerrechnung									
Kosten Total stationär nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten Total ambulant nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten Total Langzeit nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten KVG stationär nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten KVG ambulant nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten KVG Langzeit nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten UVG/IVG/MVG stationär nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten UVG/IVG/MVG ambulant nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten UVG/IVG/MVG Langzeit nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten OKP stationär nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten OKP ambulant nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten OKP Langzeit nach Kostenart	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten Lehre	X	X	X	X		X	X	X	X
Kosten Forschung	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlösträgerrechnung									
Erlös Total stationär nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös Total ambulant nach	X	X	X	X		X	X	X	X

Erlösart									
Erlös Total Langzeit nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös KVG stationär (Kanton) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös KVG stationär (Versicherer) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös KVG ambulant nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös KVG Langzeit nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös UVG/IVG/MVG stationär (Kanton) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös UVG/IVG/MVG stationär (Versicherer) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös UVG/IVG/MVG ambulant nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös UVG/IVG/MVG Langzeit nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös OKP stationär (Kanton) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös OKP stationär (Versicherer) nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös OKP ambulant nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Erlös OKP Langzeit nach Erlösart	X	X	X	X		X	X	X	X
Abstimmungsbrücke									
Zusatzkosten	X	X	X	X		X	X	X	X
Anderskosten	X	X	X	X		X	X	X	X
Steuern, ausserordentlicher und betriebsfremder Aufwand	X	X	X	X		X	X	X	X
Korrekturen	X	X	X	X		X	X	X	X

Tabelle 9: Anonymisierte Personaldaten der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Personaldaten: Anonymisierte Einzeldata nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Anonyme Personal-ID			X	X	X				
Basisinformation									
Geschlecht			X	X	X				
Nationalität			X	X	X				
Geburtsjahr			X	X	X				
Einsatzstandort			X	X	X				
Unter Vertrag Ende Jahr			X	X	X				
Aus- und Weiterbildung									
Herkunft Diplom			X	X	X				
In Ausbildung			X	X	X				
Tätigkeit und Aktivitätsgrad									
Vertragsform			X	X	X				
Funktion			X	X	X				
Leistungsstelle			X	X	X				
Bezahlte Arbeitszeit			X	X	X				
Vollzeitäquivalente			X	X	X				

6.1.2 Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Medizinische Statistik der Krankenhäuser“ (Anhang 62 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 10: Aggregierte Leistungsdaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Leistungsdaten: Aggregiert nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID	X	X				X	X	X	X
Standort ID	X	X				X	X	X	X
Behandlung									
Verteilung der Behandlungen	X	X				X	X	X	X
Fälle nach Behandlung	X	X				X	X	X	X
Verteilung der Medikamente	X	X				X	X	X	X
Gruppierung									
Fälle nach SwissDRG	X	X				X	X	X	X

Tabelle 11: Aggregierte Patientendaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

Patientendaten: Aggregiert nach Unternehmen und Standort	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spi- tälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Unternehmen ID		X				X		X	X
Standort ID		X				X		X	X
Patient									
Patienten nach Geschlecht		X				X		X	X
Patienten nach Alterskate- gorie		X				X		X	X
Patienten nach Wohnortre- gion		X				X		X	X
Aufenthalt									
Durchschnittliche Aufent- haltsdauer		X				X		X	X
Fälle nach Eintrittsart		X				X		X	X
Fälle nach Klasse		X				X		X	X
Fälle in Intensivmedizin		X				X		X	X
Fälle nach Hauptkosten- stelle		X				X		X	X
Fälle nach Hauptkostenträ- ger		X				X		X	X
Fälle nach Austrittsart		X				X		X	X
Morbidität									
Verteilung der Hauptdiag- nose		X				X		X	X
Verteilung der Nebendiag- noson		X				X		X	X
Fälle nach Hauptdiagnose		X				X		X	X
Fälle nach Nebendiagnose		X				X		X	X

Tabelle 12: Anonymisierte Leistungsdaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Leistungsdaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Standort ID			X	X	X				
Anonymer Fall-ID			X	X	X				
Behandlung									
Hauptbehandlung			X	X	X				
Seitigkeit der Hauptbehandlung			X	X	X				
Beginn der Hauptbehandlung			X	X	X				
Ambulante Behandlungen auswärts, Hauptbehandlung			X	X	X				
1.-99. Nebenbehandlung			X	X	X				
Seitigkeit 1.-99. Nebenbehandlung			X	X	X				
Beginn 1.-99. Nebenbehandlung			X	X	X				
1.-99. Nebenbehandlung auswärts			X	X	X				
Medikament 1-14			X	X	X				
Gruppierung									
SwissDRG			X	X	X				
DRG-Status			X	X	X				
Version DRG-Grouper			X	X	X				
Spitalplanungs-Leistungsgruppe			X	X	X				
SPLG Mindestfallzahlen			X	X	X				
Version SPLG			X	X	X				

Tabelle 13: Anonymisierte Patientendaten (stationär) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Patientendaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Standort ID			X	X	X				
Anonymer Patienten-ID			X	X	X				
Anonymer Fall-ID			X	X	X				
Patient									
Geschlecht			X	X	X				
Geburtsjahr			X	X	X				
Alter bei Eintritt			X	X	X				
Wohnortregion			X	X	X				
Nationalität			X	X	X				
Mehrling Neugeborene			X	X	X				
Geburtsrang Neugeborene			X	X	X				
Geburtsgewicht Neugeborene			X	X	X				
Körperlänge Neugeborene			X	X	X				
Kopfumfang Neugeborene			X	X	X				
Eintritt									
Eintrittsdatum			X	X	X				
Aufenthaltssort vor dem Eintritt			X	X	X				
Eintrittsart			X	X	X				
Einweisende Instanz			X	X	X				
Behandlungsart			X	X	X				
Klasse			X	X	X				
Aufenthalt									
Aufenthalt in Intensivmedizin			X	X	X				
Administrativer Urlaub und Ferien			X	X	X				
Hauptkostenstelle			X	X	X				
Hauptkostenträger für			X	X	X				

Grundversicherungsleistungen								
Dauer der künstlichen Beatmung			X	X	X			
1.-4. Zwischenaustritt			X	X	X			
1.-4. Wiedereintritt			X	X	X			
Grund des 1.-4. Wiedereintrittes			X	X	X			
Weitere Wiedereintritte			X	X	X			
Verlegung Neugeborene			X	X	X			
Austritt								
Austrittsdatum			X	X	X			
Entscheid für Austritt			X	X	X			
Aufenthalt nach Austritt			X	X	X			
Behandlung nach Austritt			X	X	X			
Morbidität								
Hauptdiagnose			X	X	X			
Seitigkeit der Hauptdiagnose			X	X	X			
Zusatz zu Hauptdiagnose			X	X	X			
1.-49. Nebendiagnose			X	X	X			
Seitigkeit 1.-49. Nebendiagnose			X	X	X			
Schweregrad der akuten Erkrankung			X	X	X			
Art des Score			X	X	X			
NEMS, Total aller Schichten			X	X	X			
Vitalstatus Neugeborene			X	X	X			
Kongenitale Missbildungen Neugeborene			X	X	X			
Aufnahmegewicht Neugeborene			X	X	X			

6.1.3 Weitergabe der Daten aus der „Erhebung der ambulanten Patientendaten von Spitälern und Geburtshäusern“ (Anhang 194 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 14: Aggregierte Leistungsdaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

Leistungsdaten: Aggregiert nach Unternehmen und Standort	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Identifikation									
Unternehmen ID						X	X	X	X
Standort ID						X	X	X	X
Rechnung									
Anzahl Rechnungen nach Garant						X	X	X	X
Anzahl Rechnungen nach Zuweisender Instanz						X	X	X	X
Leistung									
Anteil Positionen nach Leistungstarif						X	X	X	X
Kosten nach Leistungstarif						X	X	X	X
Kosten nach Kostenstelle						X	X	X	X

Tabelle 15: Aggregierte Patientendaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Patientendaten: Aggregiert nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID						X		X	X
Standort ID						X		X	X
Patient									
Patienten nach Geschlecht						X		X	X
Patienten nach Alterskategorie						X		X	X
Patientenkontakte nach Geschlecht						X		X	X
Patientenkontakte nach Alterskategorie						X		X	X

Tabelle 16: Anonymisierte Leistungsdaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Leistungsdaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID	X	X	X	X	X				
Standort ID	X	X	X	X	X				
Anonymer Patienten-ID	X	X	X	X	X				
Rechnung									
Anfang (Monat)	X	X	X	X	X				
Ende (Monat)	X	X	X	X	X				
Garant	X	X	X	X	X				
Zuweisende Instanz	X	X	X	X	X				
Zuweisender Leistungserbringer	X	X	X	X	X				
Leistung									
Leistungstarif	X	X	X	X	X				
Leistungscode	X	X	X	X	X				
Menge der Leistung	X	X	X	X	X				
Verrechneter Preis	X	X	X	X	X				
Erbringende Kostenstelle	X	X	X	X	X				

Tabelle 17: Anonymisierte Patientendaten (ambulant) der Spitäler und Geburtshäuser im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Patientendaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Unternehmen ID	X	X	X	X	X				
Standort ID	X	X	X	X	X				
Anonymer Patienten-ID	X	X	X	X	X				
Patient									
Geschlecht	X	X	X	X	X				
Geburtsjahr	X	X	X	X	X				
Wohnortregion	X	X	X	X	X				
Nationalität	X	X	X	X	X				

6.2 Arztpraxen und ambulante Zentren

Tabelle 18: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Arztpraxen und ambulanten Zentren, nach Empfänger und Gesetzesauftrag

Arztpraxen und ambulante Zentren			BAG				Kantone		Versicherer	Preisüber- wacher
			Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) ³	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung übernommen werden
Nominativ auf Ebene der Unternehmen	Betriebsdaten	X		X	X			X	X	
	Finanzdaten	X		X	X					
	Aggregiert	Personal- daten ¹				X				
		Kosten- daten ¹								
		Leistungs- daten ¹								
		Patienten- daten ¹				X			X	
	Einzel-daten	Personal- daten ²		X						
		Kosten- daten ²								
		Leistungs- daten ²								
		Patienten- daten ²								

¹ Aggregiert auf Ebene der Betriebe (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

² Anonymisierte Einzeldaten (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

³ Veröffentlichung der Daten von Gruppen von Leistungserbringern (keine Veröffentlichung von Daten einzelner Arztpraxen oder ambulanter Zentren).

X Angaben der Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren.

6.2.1 Weitergabe der Daten aus der „Erhebung der Strukturdaten von Arztpraxen und ambulanten Zentren“ (Anhang 193 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 19: Betriebsdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Betriebsdaten: Nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Anonyme Unternehmen-ID	X		X	X			X	X	
Anonyme Standort-ID	X		X	X			X	X	
Kanton	X		X	X			X	X	
Allgemein									
Rechtsform	X		X	X			X	X	
Standorte	X		X	X			X	X	
Praxisausrichtung	X		X	X			X	X	
Tätigkeitsbeginn	X		X	X			X	X	
Öffnungstage	X		X	X			X	X	
Praxisgruppierung	X		X	X			X	X	
Ausstattung									
Krankengeschichte	X		X	X			X	X	
Medikamentenabgabe	X		X	X			X	X	
Medizinische Geräte	X		X	X			X	X	
Spezialgeräte/-räume	X		X	X			X	X	

Tabelle 20: Finanzdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Finanzdaten: Nach Unternehmen und Standortkanton									
Identifikation									
Anonyme Unternehmen-ID	X		X	X					
Standortkanton	X		X	X					
Rechtsform	X		X	X					
Aufwand									
Personalaufwand	X		X	X					
Sachaufwand med. Tätigkeiten	X		X	X					
Aufwand Versicherungen	X		X	X					
Sonstiger Aufwand	X		X	X					
Total Aufwand	X		X	X					
Ertrag									
Ertrag KVG aus Praxistätigkeit	X		X	X					
Ertrag KVG aus ärztlicher Tätigkeit ausserhalb Praxis	X		X	X					
Total Ertrag KVG	X		X	X					

Tabelle 21: Aggregierte Personaldaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail

Personaldaten: Aggregiert nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Anonyme Unternehmen-ID				X					
Personal									
Anzahl Ärztinnen und Ärzte				X					
Durchschnittlicher Aktivitätsgrad medizinisch				X					
Durchschnittliche Anzahl Wochenstunden				X					
Anzahl Personal nach Gruppe (Beruf/Funktion)				X					
Durchschnittliche Stellenprozentage nach Gruppe (Beruf/Funktion)				X					

Tabelle 22: Aggregierte Patientendaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Patientendaten: Aggregiert nach Standort									
Identifikation									
Anonyme Unternehmen-ID				X				X	
Anonyme Standort-ID				X				X	
Patienten									
Anzahl Patienten KVG				X				X	
Anzahl Patientenkontakte KVG				X				X	

Tabelle 23: Aggregierte Personaldaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Personaldaten: Anonymisierte Einzeldata (Ärztinnen und Ärzte) nach Unternehmen und Standort									
Identifikation									
Anonyme Unternehmen-ID			X						
Anonyme Standort-ID			X						
Anonyme Personal-ID			X						
Basisinformation									
Geschlecht			X						
Nationalität			X						
Geburtsjahr			X						
Unter Vertrag Ende Jahr			X						
Aus- und Weiterbildung									
Ursprung Diplom			X						
Ausstellungsjahr Diplom			X						
Weiterbildungstitel			X						
Dokortitel			X						
Facharzttitel			X						
Tätigkeit und Beschäftigungsgrad									
Vertragsform			X						
Funktion			X						
Tätigkeits-/Vertragsdauer			X						
Halbtage pro Woche nach Tätigkeit			X						
Wochenarbeitszeit			X						

6.3 Pflegeheime

Tabelle 24: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Pflegeheime, nach Empfänger und Gesetzesauftrag

Pflegeheime		BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
		Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Nominativ auf Ebene der Unternehmen	Betriebsdaten	X		X	X	X	X	X	X	X
	Finanzdaten	X		X	X	X	X	X	X	X
	Aggregiert	Personal- daten ¹					X			X
		Kosten- daten ¹								
		Leistungs- daten ¹	X				X	X	X	X
		Patienten- daten ¹					X		X	X
	Einzeldaten	Personal- daten ²		X	X	X				
		Kosten- daten ²								
		Leistungs- daten ²		X	X	X				
		Patienten- daten ²		X	X	X				

¹ Aggregiert auf Ebene der Betriebe (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

² Anonymisierte Einzeldaten (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

X Angaben der Erhebung der Statistik der sozial-medizinischen Institutionen, Bereich Pflegeheime (Somed-A).

6.3.1 Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Statistik der sozial-medizinischen Institutionen“ (Anhang 58 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 25: Betriebsdaten der Pflegeheime im Detail

Betriebsdaten: Nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Identifikation									
Name	X		X	X	X	X	X	X	X
Adresse	X		X	X	X	X	X	X	X
Allgemein									
Rechtsform	X		X	X	X	X	X	X	X
Typ	X		X	X	X	X	X	X	X
Standorte	X		X	X	X	X	X	X	X
Betriebsbeitragsgarantie	X		X	X	X	X	X	X	X
Garantie der öffentlichen Defizitdeckung	X		X	X	X	X	X	X	X
Ausstattung									
Anzahl Betriebstage	X		X	X	X	X	X	X	X
Anzahl Langzeitplätze	X		X	X	X	X	X	X	X
Anzahl Kurzzeitplätze	X		X	X	X	X	X	X	X
Anzahl Plätze für Akut- und Übergangspflege	X		X	X	X	X	X	X	X
Pflegeleistungserfassungsinstrument	X		X	X	X	X	X	X	X
Anzahl bezahlte Jahresarbeitsstunden nach Beruf	X		X	X	X	X	X	X	X

Tabelle 26: Finanzdaten der Pflegeheime im Detail

Finanzdaten: Nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Unternehmen ID	X		X	X	X	X	X	X	X
Aufwand									
Personalaufwand der Tages- und Nachtstrukturen	X		X	X	X	X	X	X	X
Sachaufwand der Tages- und Nachtstrukturen	X		X	X	X	X	X	X	X
Personalaufwand der Pflegeleistungen	X		X	X	X	X	X	X	X
Sachaufwand der Pflegeleistungen	X		X	X	X	X	X	X	X
Personalaufwand der Akut- und Übergangspflege	X		X	X	X	X	X	X	X
Sachaufwand der Akut- und Übergangspflege	X		X	X	X	X	X	X	X
Übriger Aufwand	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Aufwand	X		X	X	X	X	X	X	X
Ertrag									
Erträge der Pflegeleistungen	X		X	X	X	X	X	X	X
Ertrag der Akut- und Übergangspflege	X		X	X	X	X	X	X	X
Sonstiger Ertrag	X		X	X	X	X	X	X	X
Beiträge und Subventionen	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Betriebsertrag	X		X	X	X	X	X	X	X
Betriebsergebnis	X		X	X	X	X	X	X	X
Defizitdeckung									
Defizitdeckung der Pflegeleistungen	X		X	X	X	X	X	X	X
Defizitdeckung der Akut- und Übergangspflege	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Defizitdeckung	X		X	X	X	X	X	X	X
Anlagebuchhaltung									

Anlagewert KVG anerkannt	X		X	X	X	X	X	X	X
Anlagewert sonstiger	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Anlagewert	X		X	X	X	X	X	X	X
Abschreibungen KVG anerkannt	X		X	X	X	X	X	X	X
Abschreibungen sonstiger	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Abschreibungen	X		X	X	X	X	X	X	X
Zinsen KVG anerkannt	X		X	X	X	X	X	X	X
Zinsen sonstiger	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Zinsen	X		X	X	X	X	X	X	X
Kapitaldienst KVG anerkannt	X		X	X	X	X	X	X	X
Kapitaldienst sonstiger	X		X	X	X	X	X	X	X
Total Kapitaldienst	X		X	X	X	X	X	X	X

Tabelle 27: Aggregierte Personaldaten der Pflegeheime im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Personaldaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID						X			X
Personal									
Anzahl Personal nach Ausbildungstyp						X			X
Anzahl Personal nach Funktion						X			X
Durchschnittlicher Aktivitätsgrad nach Ausbildungstyp						X			X
Durchschnittlicher Aktivitätsgrad nach Funktion						X			X

Tabelle 28: Aggregierte Leistungsdaten der Pflegeheime im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Leistungsdaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID	X					X	X	X	X
Pflege									
Verteilung der Pflege nach Pflgetyp	X					X	X	X	X
Anzahl Klienten nach Pflegebedarf	X					X	X	X	X
Durchschnittliche Anzahl Betreuungstage	X					X	X	X	X

Tabelle 29: Aggregierte Patientendaten der Pflegeheime im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Patientendaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID						X		X	X
Klient									
Klienten nach Geschlecht						X		X	X
Klienten nach Alterskategorie						X		X	X
Klienten nach Wohnortregion						X		X	X
Aufenthalt									
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer						X		X	X
Klienten nach Beherbergungstyp						X		X	X
Pflegebedarf									
Verteilung der Pflegeintensitätsstufen						X		X	X

Tabelle 30: Anonymisierte Personaldaten der Pflegeheime im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Personaldaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Anonyme Personal-ID			X	X	X				
Basisinformation									
Geschlecht			X	X	X				
Geburtsjahr			X	X	X				
Unter Vertrag Ende Jahr			X	X	X				
Aus- und Weiterbildung									
Ausbildungstyp			X	X	X				
Herkunft Diplom			X	X	X				
In Ausbildung			X	X	X				
Tätigkeit und Aktivitätsgrad									
Funktion			X	X	X				
Anzahl bezahlter Arbeitsstunden			X	X	X				
Aufteilung nach Kostenstelle			X	X	X				
Bezahlte Arbeitszeit			X	X	X				
Vollzeitäquivalente			X	X	X				

Tabelle 31: Anonymisierte Leistungsdaten der Pflegeheime im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Leistungsdaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Anonymer Klienten-ID			X	X	X				
Pflege									
Pflege nach Beherbergungstyp			X	X	X				
Betreuung									
Anzahl Betreuungstage			X	X	X				

Tabelle 32: Anonymisierte Patientendaten der Pflegeheime im Detail

Patientendaten: Anonymisierte Einzeldaten nach Unternehmen	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüber- wacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Unternehmen ID			X	X	X				
Anonymer Klienten-ID			X	X	X				
Klient									
Geschlecht			X	X	X				
Geburtsjahr			X	X	X				
Wohnortregion			X	X	X				
Aufenthalt									
Eintrittsdatum			X	X	X				
Aufenthaltsort vor dem Eintritt			X	X	X				
Beherbergungstyp			X	X	X				
Anzahl fakturierte Tage			X	X	X				
Austrittsdatum			X	X	X				
Aufenthalt nach Austritt			X	X	X				
Pflegebedarf									
Pflegeintensitätsstufe			X	X	X				
Pflegebedarf			X	X	X				
Medizinische Qualitätsindikatoren									
Bewegungseinschränkende Massnahmen			X	X	X				
Mangelernährung			X	X	X				
Polymedikation			X	X	X				
Schmerz			X	X	X				

6.4 Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und selbständig erwerbende Pflegefachpersonen

Tabelle 33: Datenweitergabe durch das BFS der Daten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen, nach Empfänger und Gesetzesauftrag

Organisationen der Kranken- pflege und Hilfe zu Hause und selbständig er- werbende Pflege- fachpersonen			BAG				Kantone		Versicherer	Preisüber- wacher	
			Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) ³	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜg)
Nominativ auf Ebene der Unternehmen	Aggregiert	Betriebsdaten	X		X	X			X	X	
		Finanzdaten	X		X	X			X	X	
		Personal- daten ¹				X					
		Kosten- daten ¹									
		Leistungs- daten ¹	X			X			X	X	
	Einzel-daten	Patienten- daten ¹				X				X	
		Personal- daten ²									
		Kosten- daten ²									
		Leistungs- daten ²									
		Patienten- daten ²									

¹ Aggregiert auf Ebene der Betriebe (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

² Anonymisierte Einzeldaten (kein Rückschluss auf einzelne Personen).

³ Für selbständig erwerbende Pflegefachpersonen: Veröffentlichung der Daten von Gruppen von Leistungserbringern (keine Veröffentlichung von Daten einzelner Pflegefachpersonen).

X Angaben der Erhebung der Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (SPITEX).

6.4.1 Weitergabe der Daten aus der Erhebung „Statistik der Hilfe und Pflege zuhause (SPITEX)“ (Anhang 60 Statistikerhebungsverordnung)

Tabelle 34: Betriebsdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PüG)
Betriebsdaten: Nach Unternehmen									
Identifikation									
Name	X		X	X			X	X	
Adresse	X		X	X			X	X	
Allgemein									
Rechtsform	X		X	X			X	X	
Typ	X		X	X			X	X	
Standorte	X		X	X			X	X	
Leistungsangebot der Pflege zuhause	X		X	X			X	X	
Leistungsangebot der Hilfe zuhause	X		X	X			X	X	
Aktivitätsbereiche	X		X	X			X	X	
Pflegeleistungserfassungsinstrument	X		X	X			X	X	

Tabelle 35: Finanzdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Finanzdaten: Nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID	X		X	X			X	X	
Aufwand									
Personalaufwand	X		X	X			X	X	
Sonstiger Aufwand	X		X	X			X	X	
Total Aufwand	X		X	X			X	X	
Ertrag									
Ertrag KVG nach Kostenträger	X		X	X			X	X	
Total Ertrag KVG	X		X	X			X	X	
Sonstiger Ertrag	X		X	X			X	X	
Sonstiger Ertrag gesamt	X		X	X			X	X	
Beiträge und Subventionen	X		X	X			X	X	
Total Gesamtertrag	X		X	X			X	X	
Betriebsergebnis	X		X	X			X	X	

Tabelle 36: Aggregierte Personaldaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Personaldaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID				X					
Personal									
Anzahl Personal nach Qualifikation				X					
Durchschnittliche Stellenprozen- te nach Qualifikation				X					
Anzahl Personal nach Funktion				X					
Durchschnittliche Stellenprozen- te nach Funktion				X					

Tabelle 37: Aggregierte Leistungsdaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail

Leistungsdaten: Aggregiert nach Unternehmen	BAG				Kantone		Versicherer	Preisüber- wacher	
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spi- tälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburts- häuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obli- gatorischen Krankenpflegeversi- cherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PuG)
Identifikation									
Unternehmen ID	X			X			X	X	
Leistung									
Anzahl Klienten nach Leis- tungstyp (KVG)	X			X			X	X	
Anzahl Klienten nach Leis- tungstyp (andere)	X			X			X	X	
Anzahl fakturierte Stunden nach Leistungstyp (KVG)	X			X			X	X	
Anzahl fakturierte Stunden nach Leistungstyp (an- dere)	X			X			X	X	

Tabelle 38: Aggregierte Patientendaten der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und der selbständig erwerbende Pflegefachpersonen im Detail

	BAG				Kantone			Versicherer	Preisüberwacher
	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG)	Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG)	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonale Daten	Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG); kantonsübergreifende Daten	Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG)	Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden	Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen (Art. 14 PÜG)
Patientendaten: Aggregiert nach Unternehmen									
Identifikation									
Unternehmen ID				X				X	
Klient									
Anzahl Klienten nach Geschlecht und Leistungstyp				X				X	
Anzahl Klienten nach Alterskategorie und Leistungstyp				X				X	

Anhang 1

Rechtliche Bestimmungen zu den Daten der Leistungserbringer (Art. 59a KVG)

Folgende Texte auf Gesetzes- und Verordnungsebene sind massgebend für das vorliegende Bearbeitungsreglement.

Art. 59a KVG: Daten der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Namentlich sind folgende Angaben zu machen:

- a. Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung, Rechtsform;
- b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;
- c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form;
- d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen;
- e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis;
- f. medizinische Qualitätsindikatoren.

² Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Angaben sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³ Die Angaben werden vom Bundesamt für Statistik erhoben. Es stellt die Angaben nach Absatz 1 zur Durchführung dieses Gesetzes dem Bundesamt für Gesundheit, dem Preisüberwacher, dem Bundesamt für Justiz, den Kantonen und Versicherern sowie den in Artikel 84a aufgeführten Organen je Leistungserbringer zur Verfügung. Die Daten werden veröffentlicht.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Art. 30 KVV: Daten der Leistungserbringer

Die Leistungserbringer geben dem Bundesamt für Statistik (BFS) folgende Daten nach Artikel 59a Absatz 1 KVG, soweit diese für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und der Qualität ihrer Leistungen nach dem KVG erforderlich sind, bekannt:

- a. Betriebsdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. a KVG), namentlich:
 1. Betriebstyp und Leistungsangebot,
 2. Standorte,
 3. medizinisch-technische Infrastruktur,
 4. Rechtsform und Art des öffentlichen Beitrags;
- b. Personaldaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. b KVG), namentlich:
 1. Personalbestand,
 2. Aus- und Weiterbildungsangebot,
 3. Angaben zu Beschäftigungsvolumen und Funktion sowie soziodemografische Merkmale,
 4. Angaben zum Personal in Aus- und Weiterbildung;
- c. Patientendaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. c KVG), namentlich:
 1. Ambulanter Patientenkontakt, Ein- und Austritte, Pflagetage und Bettenbelegung,
 2. Diagnosen, Morbiditätsgrad, Art des Ein- und Austritts, Pflegebedarf und soziodemografische Merkmale;
- d. Leistungsdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich:
 1. Leistungstyp, Untersuchungen und Behandlungen,
 2. Leistungsvolumen;
- e. Kostendaten für stationäre Leistungen (Art. 59a Abs. 1 Bst. d KVG), namentlich Gestehungskosten und Erlöse pro Fall;
- f. Finanzdaten (Art. 59a Abs. 1 Bst. e KVG), namentlich:

1. Betriebsaufwand aus Finanz-, Lohn- und Anlagebuchhaltung,
2. Betriebsertrag aus Finanzbuchhaltung,
3. Betriebsergebnis aus Finanzbuchhaltung;
- g. medizinische Qualitätsindikatoren (Art. 59a Abs. 1 Bst. f KVG), namentlich Angaben, deren Analyse Rückschlüsse erlauben, inwieweit medizinische Leistungen wirksam, effizient, angemessen, sicher, patientenzentriert, rechtzeitig und chancengleich erbracht werden.

Art. 30a KVV Erhebung und Bearbeitung der Daten der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer haben die Daten gemäss den entsprechenden Variablen nach dem Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993² korrekt, vollständig, fristgerecht, auf eigene Kosten und unter Wahrung der Anonymität der Patientinnen und Patienten zu liefern.

² Sie müssen dem BFS die Daten in verschlüsselter Form elektronisch übermitteln.

³ Die Leistungserbringer und das BFS können die Daten einer formellen Vorkontrolle unterziehen, namentlich bezüglich Lesbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität.

⁴ Stellt das BFS Mängel in der Datenlieferung fest, so setzt es dem Leistungserbringer eine Nachfrist zur Lieferung korrekter und vollständiger Daten. Nach Ablauf der Frist bereitet das BFS die Daten ohne weitere Überprüfung und mit einem entsprechenden Vermerk für die Weitergabe an die Datenempfänger nach Artikel 30b vor.

⁵ Es bestimmt die Periodizitäten und die Fristen der Datenlieferungen im Einvernehmen mit dem BAG.

⁶ Es kann die erhobenen Daten im Rahmen der Gesetzgebung über die Bundesstatistik zu statistischen Zwecken in anonymisierter oder pseudonymisierter Form weiterverwenden.

⁷ Es kann zur Gewinnung von Qualitätsindikatoren Daten nach Artikel 30 mit anderen Datenquellen verknüpfen. Die Artikel 13h–13n der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993³ mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verknüpfung von Daten im Auftrag Dritter sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30b KVV Weitergabe der Daten der Leistungserbringer

¹ Das BFS gibt folgenden Datenempfängern folgende Daten weiter:

- a. dem BAG: die Daten nach Artikel 30, sofern es diese zur Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG), für die Betriebsvergleiche zwischen Spitälern (Art. 49 Abs. 8 KVG), zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Art. 32, 58 und 59 KVG) und für die Veröffentlichung der Daten (Art. 59a Abs. 3 KVG) erforderlich sind;
- b. den zuständigen Behörden der Kantone:
 1. die Daten nach Artikel 30, sofern sie diese für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime (Art. 39 KVG) erforderlich sind,
 2. die Daten nach Artikel 30 Buchstaben a, d und e, sofern sie diese für die Beurteilung der Tarife (Art. 43, 46 Abs. 4 und 47 KVG) erforderlich sind;
- c. den Versicherern: die Daten nach Artikel 30 Buchstaben a, c, d und e, sofern sie diese für den Vollzug der Bestimmungen zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, erforderlich sind;
- d. dem Preisüberwacher: die Daten nach Artikel 30, sofern diese zur Prüfung von Preisen und Tarifen im Gesundheitswesen im Rahmen von Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985⁴ erforderlich sind.

² Es stellt die Anonymität des Personals nach Artikel 30 Buchstabe b und der Patientinnen und Patienten nach Artikel 30 Buchstabe c bei der Weitergabe der personenbezogenen Daten sicher.

³ Die Daten nach Artikel 30 werden grundsätzlich auf Betriebsebene aggregiert weitergegeben. Daten nach Artikel 30 Buchstaben b–e und g werden folgenden Empfängern als Einzeldaten weitergegeben:

-
- | | |
|---|--------------|
| 2 | SR 431.012.1 |
| 3 | SR 431.012.1 |
| 4 | SR 942.20 |

- a. dem BAG;
- b. den zuständigen Behörden der Kantone für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime.

Art. 30c KVV Bearbeitungsreglement

Das BFS erstellt in Zusammenarbeit mit dem BAG für die Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten nach Artikel 59a KVG ein Bearbeitungsreglement im Sinne von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz. Im Bearbeitungsreglement werden nach Anhörung der betroffenen Kreise die Variablen im Sinne von Artikel 30a Absatz 1, welche die Leistungserbringer zu liefern haben, festgehalten.

Art. 31 KVV Veröffentlichung der Daten der Leistungserbringer

¹ *Das BAG veröffentlicht die Ergebnisse der vom BFS gestützt auf Artikel 59a KVG und vom BAG nach Artikel 51 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 erhobenen Daten so, dass namentlich folgende Angaben oder Kennzahlen der sozialen Krankenversicherung nach Leistungserbringer oder nach Kategorien von Leistungserbringern ersichtlich sind:*

- a. Leistungsangebot der Leistungserbringer;
- b. Diplome und Weiterbildungstitel der Leistungserbringer;
- c. medizinische Qualitätsindikatoren;
- d. Umfang und Art der erbrachten Leistungen;
- e. Kostenentwicklung.

² *Das BAG veröffentlicht die Ergebnisse der weitergegebenen Daten zu den Spitälern und anderen Einrichtungen nach Artikel 39 KVG sowie zu den Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause nach Artikel 51 dieser Verordnung auf Stufe der einzelnen Einrichtung mit deren Namen und Standort. Bei den übrigen Leistungserbringern werden die Daten nach Gruppen von Leistungserbringern veröffentlicht. Personenbezogene Daten der Patientinnen und Patienten und des Personals werden nicht veröffentlicht.*

Art. 31a KVV Sicherheit und Aufbewahrung der Daten

¹ *Soweit die Aufbewahrung, die Löschung und die Vernichtung der Daten nicht anderweitig geregelt sind, müssen die Behörden, an die Daten nach Artikel 59a KVG weitergeben wurden, folgende Grundsätze einhalten:*

- a. *Sie müssen die Daten durch die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten schützen.*
- b. *Sie müssen die Daten löschen, sobald diese zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie weitergeben wurden, nicht mehr benötigt werden.*
- c. *Sie müssen die Daten spätestens fünf Jahre nach deren Erhalt vernichten, sofern die Daten nicht archiviert werden müssen.*

Anhang 2

Verwendungsvereinbarung

Folgendes Dokument (Vorlage) wird mit jeder Datenlieferung zu aufsichtsrechtlichen Zwecken vorgängig vervollständigt und unterschrieben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Gesundheit und Soziales

Daten ERHEBUNG

Bestätigung der korrekten Verwendung der Daten der Leistungserbringer

Datenempfänger (Institution)

Name:
Adresse:
PLZ / Ort:

Verantwortliche Person

Name:
Funktion:

Das Bundesamt für Statistik (BFS) liefert dem Datenempfänger gestützt auf Art. 59a KVG und Art. 30b Abs. 1 KVV die Daten, die der Datenempfänger für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke benötigt.

Der Datenempfänger bestätigt hiermit:

1. Dass er / sie die Daten der Leistungserbringer, die ihm das Bundesamt für Statistik (BFS) gestützt auf Art. 30b Abs. 1 Buchstabe REFERENZ KVV weitergegeben hat, ausschliesslich für den folgenden Zweck bearbeitet:
ZWECK
2. Dass er / sie mit Empfang der Daten die Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit der gelieferten Daten trägt und geeignete und angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Daten und zur Sicherstellung der Datensicherheit trifft.
3. Dass er / sie nur denjenigen und nur so vielen Personen Zugriff auf die Daten erlaubt, die diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe gemäss vorgesehenem Zweck benötigen.
4. Dass er / sie die Daten nicht mit anderen Daten, eigenen Daten oder weiteren Daten, die er/sie vom BFS erhalten hat, zu statistischen Zwecken verknüpft.
5. Dass er / sie die Daten nicht veröffentlicht oder unautorisierten Personen oder Stellen weitergibt.
6. Dass er / sie die Sicherheit der Personendaten bei der Bearbeitung (z.B. Transport, Aufbewahrung, Archivierung) jederzeit sicherstellt und sich an die Vorgaben des BFS zur Behandlung der Daten hält.
7. Die Daten nach Abschluss der Bearbeitung vernichtet bzw. gesetzeskonform aufbewahrt oder archiviert.

Kontaktperson für die Datenlieferung

Name:

Telefon:

E-Mail:

Bestätigung der [INSTITUTION](#)

Ort / Datum:

Name:

Unterschrift: